Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 264. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Freitag, den 9. Juni 1876.**

Deutschland.

Berlin, 8. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Ober-Bau- und Ministerial-Director Weishaupt im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; dem Ober-Amtsrichter Rist zu Ahrensburg im Kreise Stormarn, dem Oeconomie-Commissarius Tolberg zu Erfurt, dem Ober-Zollinspector, Steuerrath Bohde zu Stade, dem Steuer-Inspector a. D. Sieges zu Gardelegen, dem Vermessungs-Revisor Pilz zu Liegnitz, und dem Landrentmeister und Rechnungs-Rath Meyer zu Stralsund den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Lorenz Müller zu Glogau, dem Schiffsführer Karl Schmidt zu Grabow bei Stettin und dem Fabrikverwalter Friedrich Blumberg zu Oberhausen, im Kreise Mühlheim a. d. Ruhr, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; dem Kantor und Lehrer Peters zu Hakenberg bei Fehrbellin den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern: dem Hauptschullehrer und Organisten Alsguth zu Mulsum, im Landdrosteibezirk Stade, dem pensionirten Haupt-Steueramtsdiener Zimmermann zu Graudenz, bisher in Marienwerder, und dem Feldwebel Korth im 3. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 14 das Allgemeine Ehrenzeichen; sowie dem Feldwebel Bräsicke in demselben Regiment die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der König hat den Präsidenten des Obergerichts in Lüneburg, Obergerichts-Director v. Werlhof in gleicher Amtseigenschaft an das Obergericht in Hildesheim versetzt; die Stadtrichter Büchtemann, Paulizky, Giersch, Matthies, Kramer, Max Eduard Ernst Haack, Röstel, Hesse, v. Le Coq, Appelius, Haase und Brose hierselbst zu Stadtgerichts-Räthen; die Stadt- und Kreisrichter Freytag, Weichsel und von Heidenreich in Magdeburg zu Stadt- und Kreisgerichts-Räthen; sowie die Kreisrichter Brakenhausen in Spandau, Pietsch in Brandenburg, Schröter in Wittenberge, v. Seyffertitz in Kyritz, Busch in Wriezen, Eisleben zu Straßburg i. U., Seifert in Pritzwalk, Luhme in Neustadt E. W., Klein in Rheinsberg, Wiesner und Friedberg in Spandau, Döring in Meyenburg, Schulze in Brandenburg, Schröter in Neustadt E. W., Schultz in Jüterbog, Kaphengst in Cüstrin, Grandke in Spremberg, Schatz in Landsberg a. W., Muth in Sommerfeld, Hackel in Frankfurt a. O., Todt in Landsberg a. W., Wagner in Bärwalde, Henschel und Schultze in Frankfurt a. O., Rühl in Quedlinburg, Lerche in Nordhausen, Cappell in Oschersleben, Hilgenfeld in Arendsee, Chemnitz in Salzwedel, Steinberg in Acken, Starke in Salzwedel, Danneil in Standal, Gebser in Eisleben, Peter in Zeitz, Schweinitz in Cölleda, Heßler in Halle a. S., Schäfer in Schleusingen, Neubert in Delitzsch, Noth in Eilenburg, Golde in Herzberg, Held in Eilenburg, Günther in Torgau, Heldmann in Langensalza, Thränhard in Naumburg a. S., Grobe in Delitzsch und Gräfe in Eilenburg zu Kreisgerichts-Räthen ernannt und den seitherigen Bürgermeister von Wermelskirchen, von Bohlen, in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Remscheid getroffenen Wahl, als Bürgermeister der Stadt Remscheid für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt.

Der Rechtsanwalt bei dem hiesigen Stadtgericht, Justizrath Wilke, ist zum Rechtsanwalt bei dem Kammergericht unter Beibehaltung des Notariats im Departement desselben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin und der Advocat Weyland in Bochum ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bochum und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bochum ernannt worden.

Berlin, 8. Juni. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahm heute militärische Meldungen entgegen und empfing nach den Vorträgen des Kriegsministers und des Chefs des Militärcabinets die Staatsminister v. Bülow und Hofmann.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] empfing gestern in Baden den Besuch Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin von Baden. (Reichsanz.)

Berlin, 8. Juni. [Die orientalische Frage. — Der „Osservatore romano." — Delbrück. — Parlamentarisches. — Herrenhaus. — Städteordnung. — Witterung.] Die „Agence Havas" bringt drei Briefe, die ihr angeblich aus Rußland, England und Deutschland über die orientalische Frage zugegangen sind, und die, wenn sie auch nichts absolut Neues enthalten, doch in ihrer Zusammenstellung ein gewisses Interesse erregen und bedingungsweise Anspruch darauf erheben können, der Situation richtigen Ausdruck zu geben. In Rußland, heißt es darin unter Anderem, sei man erstaunt darüber, daß England dem Memorandum der Mächte nicht beitreten wolle und erkläre nicht ohne Beimischung von Bitterkeit, daß man dabei beharren werde, die Mission einer Schutzmacht gegenüber den christlichen Unterthanen der Pforte weiter zu erfüllen. England, heißt es sodann, begünstige die sich freiwillig kundgebende Reformbewegung in der Türkei, und werde die Einmischung einer fremden Macht zwischen die Pforte und ihre revoltirenden Unterthanen nicht dulden. In Deutschland, schreibt man endlich der „Agence Havas", angeblich aus Berlin, habe der neueste Verlauf der orientalischen Frage die öffentliche Meinung arg verwirrt, und man wisse nicht, ob man für England oder Rußland Partei nehmen solle. Was die letztere Aeußerung in Betreff der Stimmung in Deutschland anlangt, so ist dieselbe insofern wohl nicht zutreffend, als es nicht gerade Verlegenheit ist, was die öffentliche Meinung bei uns nicht zu einer festen Parteinahme kommen läßt, sondern vielmehr das Gefühl der Reserve, das uns in einer uns zunächst nicht direct berührenden Frage beherrscht. Im Grunde liebt man hier England, trotz der Stammesverwandtschaft, ebensowenig wie Rußland, hat auch keine Ursache dazu, ein Grund mehr, uns so lange als möglich neutral zu verhalten. Die genannte „Corresp. Havas" fügt im Weiteren ihren Mittheilungen die Versicherung hinzu, daß England seine militärischen Rüstungen resolut und energisch betreibe. Wenn dem gegenüber einzelne Blätter versichern, daß man hier, beziehungsweise in Wien, von der absolut friedlichen Gesinnung Englands versichert sei und den Londoner Staatsmännern keinerlei feindselige Absichten zutraue, so ist das angesichts des Ernstes der Situation wohl schwer glaublich und entspricht der Auffassung der deutschen Reichsregierung, wie wir hören und wie auf der Hand liegt, keineswegs. Auffallend hat man hier, wie wir bereits gestern erwähnten, die plötzliche Schwenkung der „N. Fr. P." gefunden, die auf einmal die Großmuth Englands und den Barbarismus Rußlands in wirksame Gegensätze zu bringen sich bemüht. Obwohl dabei mit einem gewissen klugen Geschick Deutschland außer Spiel gelassen wird, so haben die Versuche des Grafen Beust deshalb doch keinen Anspruch darauf erlangt, hier mit irgend einem Grade von Wohlwollen aufgenommen zu werden und man läßt sie auf sich beruhen, so lange man sie für unschädlich halten kann. Im Uebrigen ist augenblicklich für Viele gerade der Zeitpunkt gekommen, Conjecturalpolitik zu treiben und durch Insinuationen und dergleichen schieben und hemmen zu helfen. So tritt der ultramontane „Osservatore Romano" mit angeblich aus Berlin und Athen erhaltenen Informationen hervor, in denen er die Politik des Fürsten Bismarck in sehr geschickter Weise Rußland gegenüber zu verdächtigen sucht. Man erkennt den feinen Kopf der Jesuiten darin, die Gortschakoff glauben machen möchten, er sei von Bismarck dupirt worden, dessen ganzes Streben nur dahin gehe, die Erfolge Rußlands in der orientalischen Politik zu hintertreiben, und der deshalb, als er die Ohnmacht Oesterreichs und die negativen Resultate der Berliner Conferenz erkannt, sich mit England in's Einvernehmen gesetzt und dieses als Zankapfel zwischen Rußland und die übrigen Mächte hineingeworfen habe. Die Schlauheit des „Osservatore" ist aber damit noch nicht zu Ende, sie wirft ihre Netze noch weiter, indem sie hinzufügt, daß Fürst Bismarck über das Ziel hinaus, die Slaven an der Donau in Fesseln zu halten, noch Frankreich mit Rußland zu treffen hoffe. Greife er Rußland an, so werde dieses sich mit Frankreich verbinden, dann würden aber Deutschland, England, Italien und Spanien (!) zusammengehen, Frankreich blokiren, während die Hauptmacht Deutschlands mit den Oesterreichern nach Rußland einfallen und den übrigen Mächten schließlich die Türkei zur beliebigen Verwendung überlassen würde. Die Sache scheint uns zu schlau ausgedacht, um ohne Weiteres Gläubige finden zu können. — Es ist aufgefallen, daß, obschon der „Reichs-Anz." in seiner gestrigen Abendausgabe die Ernennung der Herren v. Bülow und Hofmann zu Staatsministern bringt, die Entlassung des bisherigen Präsidenten des Reichskanzleramtes, Dr. Delbrück, bisher noch nicht publicirt worden ist. Der Reichskanzler Fürst Bismarck gab gestern zu Ehren des Letzteren ein Abschiedsdiner, zu welchem zahlreiche Einladungen ergangen waren. — Die Justizcommission des Herrenhauses (Referent Graf zur Lippe) hat in ihrem Berichte über den Gesetzentwurf, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates Annahme der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses beantragt; das Präsidium legt den Mitgliedern des Herrenhauses in dem Circular, durch welches der Wiederbeginn der Plenarsitzungen auf den 16. Juni festgesetzt wird, dringend die Pflicht ans Herz, rechtzeitig in Berlin sich einzufinden und bis zum Schlusse des Landtages hierselbst zu bleiben, damit nicht abermalige Beschlußunfähigkeit, diesmas mit schwerwiegenden Folgen, sich herausstelle. — Gleich den Berliner haben auch die Potsdamer Stadtverordneten eine Petition an das Herrenhaus beschlossen, deren Spitze sich gegen das Ergebniß der dritten Berathung der Städteordnung im Abgeordnetenhause kehrt. — Die Trockenheit der letzten Tage hat durch ein gestern Abend eingetretenes heftiges Gewitter, dem heute weitere anhaltende Regengüsse folgten, eine willkommene Unterbrechung erfahren. Die neue Canalisation hat sich dabei insofern nicht praktisch erwiesen, als das Regenwasser auf den Straßen sich übermäßig lange anstaute und den Verkehr stellenweise hemmte. Aus Thüringen berichtet man uns, daß dort in Folge des seit Wochen mangelnden Regens große Dürre herrsche, die zunächst Futtermangel in bedeutendem Umfange erzeugt habe.

⊙ **Berlin**, 8. Juni. [Das Oberverwaltungsgericht. — Pensionen für das Ausland. — Die Schankstätten.] Die Frage wegen Berufung definitiver Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts wird möglicherweise noch in dieser Landtags-Session Gegenstand einer besonderen Vorlage werden. Die Angelegenheit ist bekanntlich durch Beschluß des Abgeordnetenhauses in einem Zusatzparagraphen des Competenzgesetzes berührt worden, und zwar hat die Form dieses Beschlusses gewisse Differenzen beseitigt, welche hinsichtlich der Behandlung des Gegenstandes vorher obwalteten. Nach den in Regierungskreisen herrschenden Auffassungen wird es jedoch für correcter erachtet, die Sache durch ein Gesetz ad hoc, als nur beiläufig im Competenzgesetz zum Austrag zu bringen. — Nach einem Circular-Erlaß des Finanzministers vom 31. März 1873 können in Gemäßheit des Pensionsgesetzes von 1872 Pensionen und fortlaufende Unterstützungen ohne Weiteres in's Ausland gezahlt werden, wenn und so lange die Empfänger den Nachweis der Dauer des deutschen Indigenats führen. In einer jüngst erlassenen Verfügung ist der Minister des Innern diesem Grundsatze vollständig beigetreten, da derselbe seine Berechtigung in den Bestimmungen des § 27 des Pensionsgesetzes und in den Motiven dazu findet. Danach ist der abzugsfreie Pensionsbezug im Auslande hinsichtlich aller den preußischen Staatskassen obliegenden Zahlungen von Pensionen und fortlaufenden Unterstützungen als statthaft anzusehen, gleichviel, ob sie vor oder nach Erlaß des Gesetzes von 1872 angewiesen sind, und ob dieselben auf dem Pensions-Reglement von 1825, oder auf einer gesetzlichen Vorschrift der neuen Provinzen, oder aber auf besonderer Bewilligung beruhen, so lange der Pensionär das deutsche Indigenat nicht verloren hat. Außerdem wird in einzelnen Fällen die abzugsfreie Zahlung von Pensionen ins Ausland an solche Personen aus den neuen Provinzen, welche das deutsche Indigenat nicht besitzen, dann gestattet werden könne, wenn die Zahlung schon vor Einverleibung des betreffenden Landestheiles in Preußen nach dem Auslande erfolgt war. — Das Ueberhandnehmen der Schankstätten in den Städten und auf dem platten Lande giebt schon seit längerer Zeit in allen maßgebenden Kreisen Stoff zu sehr ernsten Betrachtungen über diesen immer weiter um sich greifenden Krebsschaden. Auch Seitens der Landräthe, besonders in den östlichen Provinzen, werden fortgesetzt Klagen laut über eine auffallende Vermehrung der Schankstätten trotz aller von den Kreisorganen aufgestellten erschwerenden und hindernden Maßregeln, trotz aller sich dagegen geltend machenden Bestrebungen von Gutsbesitzern und Vereinen gegen das Branntweintrinken. Die meisten Concessionen werden freilich für den Betrieb von Gastwirthschaften nachgesucht, bei welchen die Erörterung der Bedürfnißfrage durch die neuere Gesetzgebung vollständig ausgeschlossen ist. In den zum Betriebe der Gastwirthschaft hergestellten Localen bleibt aber schließlich der Branntweinschank die Hauptsache. Es liegt daher die Erwägung der Frage nahe, in welcher Weise sich gegen diesen Mißbrauch Abhilfe schaffen läßt.

(N.-L. C.) [Die agrarische Agitation] wird — das muß man erkennen — mit großer Rührigkeit betrieben. Indeß, eine allzuemsige Geschäftigkeit ist nicht immer ein Zeichen erfolgreichen und stets hoffnungsvolleren Fortschreitens; es kann sich auch die Verzweiflung der letzten Versuche in ihr ausprägen. Bezeichnend ist, daß die Agitatoren den Namen der Agrarpartei, unter welcher Flagge sie doch vor drei Jahren so stolz einhersegelten, heute so ängstlich vermeiden. Es gilt eben, Bundesgenossen zu werben; deshalb darf der ganz einseitige Interessenstandpunkt nicht mehr eingestanden werden, sondern man muß das erstrebte goldene Zeitalter für „alle redliche Arbeit" in Aussicht stellen. Das geschah in dem Programm der „Vereinigung der Steuer- und Wirthschaftsreformer." Hauptsächlich war es dabei auf das Handwerkerthum der kleinen Städte abgesehen. Es galt, die alten Zunftideen neu zu beleben. Zu diesem Zwecke wurde in das sonst rein agrarische Programm die Forderung einer Revision der Gewerbeordnung aufgenommen. Das Organ der Agrarier sah von der Firmenveränderung und dem neuen lockenden Aushängeschilde Wunderdinge vorher; es schwelgte schon in dem Gedanken, wie die neue Partei der „Steuer- und Wirthschaftsreformer" die Parlamente beherrschen werde. Das Mitglieder-Verzeichniß der Vereinigung kurz nach ihrer Gründung enthielt ausschließlich notorische Anhänger der agrarischen Bestrebungen, mit ganz vereinzelten Ausnahmen Großgrundbesitzer. Wie sich seitdem das Wachsthum des Vereins gestaltet hat, wird man schwerlich je erfahren; hat doch die „Deutsche Landeszeitung" den Neubeitretenden zugesichert, man werde ihre Namen verschweigen, um sie vor den bösen Zungen der Gegner zu schützen! Allzu massenhaft scheint indeß der Zustrom zu der neuen Vereinigung nicht gewesen zu sein. Und so wird es denn jetzt abermals mit einem neuen Mittel versucht: man erläßt einen Aufruf zur Organisation einer „socialen Reformpartei im Sinne der „Vereinigung der Steuer- und Wirthschaftsreformer"" und fordert alle Diejenigen, „welche mithelfen wollen bei Durchführung der Steuer- und Wirthschaftsreformen, wie sie der Verein anstrebt", auf, einem der Mitglieder des Ausschusses der Vereinigung „ihre Zustimmung schriftlich oder mündlich zugehen zu lassen." Der neue Lockruf ist wieder ausgestattet mit den abgedroschenen Verleumdungen über Absicht und Wirkung der herrschenden Wirthschaftspolitik; indeß findet sich auch einiges Interessante darin. Nachdrücklicher als je wird die Versicherung ausgesprochen, daß die „Vereinigung" keinerlei politische Zwecke verfolge; sie erstrebt eine parlamentarische Majorität, „die sich verpflichtet, ohne Rücksicht auf ihre politischen Ansichten unsere Bestrebungen zu unterstützen und zum Gesetz zu erheben." Die große „sociale Reformpartei" wird sich also recrutiren aus allen politischen Lagern; auch der liberale Mann findet in ihr seinen Platz unbeschadet seiner politischen Ueberzeugung. Jeder, der die Dinge etwas näher kennt, wird für den Gedanken eines solch' wunderlichen Parteigebildes nur ein Lächeln haben. Aber es ist ja abgesehen auf die große Menge und es handelt sich um die Vorbereitung der Wahlen. Der kleine Landwirth, der städtische Handwerker, der bisher für einen Liberalen stimmte, wird mit einigen schönen Forderungen geblendet und ihm gesagt: „Willst Du die Durchsetzung dieser Dinge, so stimme für unsern Mann, der liberalen Sache wirst Du ja darum nicht untreu, denn um politische Ziele kümmern wir uns gar nicht." Im unmittelbaren Zusammenhang mit diesem überschlauen Einfall steht ein anderer Punkt. „Es gilt vor Allem", heißt es in dem Aufruf, „den kleinen und bäuerlichen Grundbesitz, der am schwersten bedroht ist, und dem kleinen Handwerkerstand wieder aufzuhelfen." Diese zärtliche Fürsorge für den kleinen und bäuerlichen Grundbesitz, welche in dem Aufruf mit ganz besonderen Nachdruck betont wird, ist in der That ein vielversprechender Köder. Schade nur, daß diese Seite der agrarischen Bestrebungen erst vor Kurzem durch die bekannte Herrenhausdebatte über die Parcellirung von Domänengrundstücken zur Schaffung neuer oder zur Vergrößerung bereits bestehender bäuerlicher Stellen eine so eigenthümliche Beleuchtung erhalten hat! — Mit einem Worte: Diesem neuesten Manöver der Agrarier steht der Stempel der Bauernfängerei so deutlich auf der Stirn, daß auch das blödeste Auge ihn erkennen muß. Wenn die Herren keine bessere Parole mehr zu erfinden wissen, als diese „politiklose sociale Reformpartei", so werden sie schlechte Geschäfte machen. So naiv ist die Mehrheit unseres Volkes denn doch nicht, daß sie eine vollständige Trennung des wirthschaftlichen und des politischen Standpunktes nicht als baare Unmöglichkeit ansehen sollte. Mögen die agrarischen Agitoren also ihre politische Unschuld noch so rührend darstellen, es wird ihnen nicht gelingen, mit Hilfe dieser Vorspiegelung unsere Parlamente mit der ersehnten reactionären Majorität zu beglücken.

Bonn, 7. Juni. [Die dritte Synode der Altkatholiken des Deutschen Reiches] wurde heute 7½ Uhr durch einen feierlichen Gottesdienst von Bischof Reinkens eröffnet. Die erste Sitzung begann um 9 Uhr mit einer Ansprache des Bischofs, in welcher er die Pflicht hervorhob, allseitig an die zu Recht bestehende Ordnung und Verfassung gewissenhaft sich zu binden und bei vorkommenden Differenzen stets aller Erregung sich zu enthalten.

Hierauf fand die Constituirung der Synode statt. Zu derselben hatten sich bereits 31 Geistliche und 76 Delegirte von Gemeinden eingefunden. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde der Generalvicar Reusch ernannt, zu Schriftführern Bankrath Reusch, Dr. Zirngiebl und Pfarrer Hochstein.

Geh.-Rath v. Schulte erstattete Bericht über die Ereignisse und den Zustand der altkatholischen Bewegung vom vergangenen Jahre.

Diesem Berichte gemäß zählt Preußen 35 Gemeinden und Vereine, Baden 44, Hessen 5, Fürstenthum Birkenfeld 2, Baiern 31, Würtemberg 1. Die gesammte Seelenzahl beträgt in Preußen gegenwärtig 20,524, in Baden 17,203, in Baiern 10,110, in Hessen 1042, in Oldenburg 249, in Würtemberg 223. Die Zahl der altkatholischen Geistlichen in Deutschland beträgt augenblicklich 60, hat sich also seit der Wahl des Bischofes (Juni 1873) gerade verdoppelt.

Generalvicar Reusch referirte über die Vorlage der Repräsentanz bezüglich des deutschen Rituale. Demnächst wurde beschlossen, daß das Rituale in allen altkatholischen Gemeinden zu gebrauchen sei, daß aber, wo besondere Verhältnisse obwalteten, mit Genehmigung der Repräsentanz andere, in dem Rituale nicht enthaltene Formulare, namentlich solche aus dem Wessenberg'schen Rituale gebraucht werden dürften.

Reusch referirte ferner über die im Auftrag der Repräsentanz herausgegebenen Bücher für den altkatholischen Religions-Unterricht. Es wurde beschlossen, daß die Genehmigung der Repräsentanz erforderlich sei, wenn andere Bücher gebraucht werden sollen, wofern solche nicht staatlicherseits bereits vorgeschrieben seien.

Mehrere Anträge bezüglich Ausarbeitung einer biblischen Geschichte und Einführung der deutschen Sprache bei der heiligen Messe wurden abgelehnt. Jedoch wurde der Repräsentanz anheim gegeben, letzteren Punkt weiterer Erwägung zu unterziehen.

Eisenach, 7. Juni. [Der Ausschuß und die ständige Deputation des deutschen Juristentages] haben am 5. d. hier im Hotel „zum Rautenkranz" getagt, um Ort, Zeit und Tagesordnung für den 13. deutschen Juristentag festzustellen. Es wurde beschlossen, denselben vom 28. bis 30. August in Salzburg zu halten; die einzelnen Berathungsgegenstände werden später mitgetheilt; von besonderem Interesse dürfte es aber heute schon sein, zu hören, daß in Salzburg eine Berichterstattung über den Stand der drei deutschen Justizgesetze erfolgen wird. Den heutigen Verhandlungen

präsidicle Professor Gneist. Ein gemeinsames Diner vereinigte noch die Versammelten nach dem Schlusse der Verhandlungen. Dieselben waren nahezu vollzählig besucht.

Metz, 7. Juni. [Theilnahme an den Verhandlungen des Bezirkstags.] Die „Zeitung für Lothringen" meldet: Herr Sendret, welcher im ersten Metzer Canton zum Mitgliede des Bezirkstages von Lothringen gewählt war, an den Verhandlungen dieser Körperschaft bis jetzt aber keinen Antheil genommen, hat bei dem Herrn Bezirkspräsidenten seine Demission als Mitglied der Bezirksvertretung eingereicht, und es wird in Folge dessen am 24. und 25. d. M. eine Neuwahl im ersten Canton vorgenommen werden. Herr Sendret begründet diesen Schritt in einem längeren Briefe, dessen Inhalt als ein politisches Glaubensbekenntniß desselben zu betrachten ist. Er sagt, daß er bis jetzt von seinem Mandat keinen Gebrauch gemacht habe, weil er dasselbe nur deshalb angenommen, um sich an den Verhandlungen nicht zu betheiligen. Jetzt aber betrachte er die längere Nichtbetheiligung als einen politischen Fehler, über dessen Folgen er seine Mitbürger aufzuklären wünsche. Herr Sendret sagt ferner, er überzeuge sich jeden Tag mehr, daß „wir Metzer, bestimmt, hier zu leben und zu sterben, gänzlich aufhören müßten, uns fern zu halten, daß wir vielmehr ohne Zögerung und ernstlich uns mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen müssen, hauptsächlich mit denjenigen, welche im Bezirkstage zur Verhandlung kommen. Für uns alle ist die Stadt Metz das Haupt von Lothringen; wenn dasselbe wie bisher von seinem Leibe getrennt bleibt, so entsagt unsere Stadt der Leitung, zu der sie in Wirklichkeit berufen und berechtigt ist; indem sie sich so freiwillig selbst tödtet, bietet sie die sonderbare Erscheinung eines sterbenden Hauptes ohne einen Körper voll Leben. Unter dem System der französischen Centralisation trat schon Metz den Vorrang an Nancy ab, welches Alles an sich riß, neue Institute, Facultäten, sogar die höheren Militärcommandos, und jetzt, wo es durch die gegenwärtige Decentralisation einen Theil der verlorenen Vortheile wieder erlangen könnte, vollendet es durch Fernbleiben seinen Ruin zu Gunsten Straßburgs." Im weiteren Verlaufe seines Schreibens constatirt Herr Sendret u. A. auch, daß der Gebrauch der französischen Sprache in den Straßen von Metz täglich seltener wird. Aus allen diesen Gründen glaubt Herr Sendret, daß man der Abstentionspolitik entsagen und danach streben müsse, die Lage der Bewohner von Metz zu verbessern. Man solle daher den geforderten Eid leisten, den er nur als eine einfache Form betrachtet, „welche unsere persönlichen Gefühle in nichts verpflichtet", und in den Bezirkstag eintreten. Schließlich erklärt Herr Sendret von Neuem, als Candidat auftreten zu wollen, diesmal mit der Verpflichtung, in den Bezirkstag zu gehen, um nach seinen Kräften die Vertheidigung der Metzer Interessen und besonders die der von der Gemeinderaths-Deputation beim Herrn Oberpräsidenten erhobenen Reclamationen zu führen.

Frankreich.

⊙ **Paris,** 6. Juni, Abends. [Zum Gemeindegesetz. — Neuer Präfectenschub. — Bonapartistisches. — Unterirdische Stadteisenbahn.] Es heißt in den parlamentarischen Kreisen, daß das Cabinet die Absicht habe, das Gemeindegesetz fallen zu lassen und der Kammer einfach die Rückkehr zu dem Municipalgesetz von 1871 vorzuschlagen. Diese Rückkehr zu dem Gesetz von 1871 war bekanntlich gleich von vornherein von der Linken gewünscht worden. Die Bonapartisten ihrerseits aber wollen, so sagt man, das de Marcère'sche Project wieder aufnehmen, um den Minister in Verlegenheit zu bringen. Der nächste Präfectenschub scheint umfangreicher werden zu wollen, als man es bisher glaubte. Man erzählt, daß de Marcère seine Collegen aufmerksam gemacht habe, wie wenig die sog. conservative Partei für die bei den bisherigen Beamtenwechseln bewiesene Mäßigung der Regierung Dank wisse. Es sei also wünschenswerth, daß man ihm — dem Minister — volle Freiheit gewähre, solche Beamten zu wählen, welche aufrichtig der Verfassung beigetreten wären. — Der kaiserliche Prinz tritt binnen Kurzem in das Alter, wo er seiner Militärpflicht in Frankreich genügen müßte. Die Bonapartisten fragen sich, was zu thun. Es ist möglich, daß die augenblicklich in Chiselhurst anwesenden Häuptlinge Rouher, Fleury, Casabianca und Raoul Duval sich mit dieser Frage beschäftigen. — Mac Mahon stattete heute Morgen Cas. Périer einen Besuch ab. — Die kürzliche Reise des Finanzministers Say und des Seine-Präfecten Ferd. Duval nach London hatte unter Anderem den Zweck, das System der unterirdischen Stadteisenbahnen (Metropolitan railway) zu studiren. Die beiden Beamten waren von einer aus acht Fachleuten bestehenden Commission begleitet, welche dem Pariser Gemeinderath einen Bericht vorgelegt hat. Man fand unter dessen Mitgliedern die lebhafteste Zustimmung, welche in dem Wunsche ihren Ausdruck fand, daß man unverzüglich mit den Arbeiten beginne, um sie noch vor Beginn der Ausstellung vollenden zu können. Es sind zwei Pläne vorgelegt. Der erste — welcher wahrscheinlich angenommen werden wird — will die in entgegengesetzten Stadttheilen gelegenen Bahnhöfe mit einander verbinden, also die Gare d'Orleans mit der von St. Lazare, Montparnasse mit Batignolles, Neuilly mit Vincennes. Das zweite Project beabsichtigt die Verbindung des Montparnasse mit dem Nordbahnhof. Vom Louvre aus würden dann Verzweigungen nach den Hauptstationen führen. Die Halteplätze dieser projectirten Bahn, die sich etwa 20 Meter tief unter den Straßen hinziehen und unter dem Seinebett hergehen würde, sollen an den einzelnen Straßenecken durch elegante Wartehallen bezeichnet werden, von denen aus große Treppen die Passagiere an das Tageslicht befördern werden.

⊙ **Paris,** 7. Juni. [Aus der Deputirtenkammer. — Debatte über das Unterrichtsgesetz. — Aus dem Senat. — Zur orientalischen Frage.] Die Sitzung der Deputirtenkammer begann gestern inmitten einer gewissen Aufregung. Der Zug, welcher die Landesvertreter nach Versailles brachte, hatte bei der Station Viroflay eine starke Erschütterung erfahren und die Deputirten waren sehr unsanft geschüttelt worden. Gambetta verrenkte sich dabei den Arm, und bei der Ankunft im Palais von Versailles hatte man sich noch nicht ganz von dem Schrecken erholt. Die Sitzung war nicht besonders interessant. Auf der Tagesordnung stand noch das Unterrichtsgesetz; zwei Amendements der Rechten wurden beseitigt, wie das vorherige war; aber die Clericalen wehrten sich heftig. Im Ganzen sind drei Amendements gestellt; das erste, von Boyer ausgehend, beantragte, alle Candidaten für die Universitätsgrade von einer gemischten Commission prüfen zu lassen, welche zu je einem Drittel aus Professoren der Staatsuniversität, Professoren der freien Facultäten und Mitgliedern der gelehrten Körperschaften bestände. Natürlich erschien dieser Vorschlag der Linken noch unzulässiger, als das im vorigen Jahre eingeführte System der gemischten Commissionen, die zur Hälfte aus Vertretern der Staatsuniversität bestanden. Boyer hielt eine lange Rede, ohne die Aufmerksamkeit der Versammlung fesseln zu können. Laussedat bekämpfte das Amendement sehr entschieden und berief sich auf die schlechten Resultate jenes Systems in Belgien, wo der Redner lange als Verbannter gelebt hat. Esiignard vertheidigte den Antrag Boyer; aber im Augenblicke, wo man abstimmen wollte, erschien Boyer nochmals auf der Tribüne und zog sein Amendement zurück, da seine Freunde beschlossen hätten, gegen jede Veränderung des vorjährigen Gesetzes zu stimmen. Man ging dann zum Amendement Arsène Picard über; danach soll der höhere Unterrichtsrath alle 3 Jahre mittelst geheimer Abstimmung eine Prüfungscommission nach Gutdünken wählen. Zur Rechtfertigung dessen führte A. Picard an, daß es Unrecht wäre, die Candidaten von ihren eigenen Professoren prüfen zu lassen. Darauf antwortete Barni, daß die Wahl der Prüfenden durch den höheren Unterrichtsrath, und vollends eine geheime Wahl, nur sehr geringe Bürgschaften darbiete. In der That weiß man, daß dieser Unterrichtsrath, für den Augenblick wenigstens, fast ausschließlich aus den Bischöfen und ihren Anhängern besteht. Mit großer Mehrheit wurde der Antrag Arsène Picard's verworfen. Heute soll das Amendement Raoul Duval, das bedeutendste der eingereichten Gegenprojecte, an die Reihe kommen. Am Schlusse der Sitzung legte Naquet seinen Antrag auf Wiedereinführung der Ehescheidung nieder — Im Senat will die Rechte die schleunige Wahl eines Ersatzmannes für den verstorbenen Ricard verlangen. Senat und Kammer lassen sich heute durch Deputationen bei dem Trauergottesdienste für den Consul Moulin vertreten. — Man sieht seit gestern die europäische Lage etwas ruhiger an. Die Nachricht von der Annahme eines Waffenstillstandes Seitens der hohen Pforte wartet noch auf die Bestätigung, aber eine Depesche aus Petersburg meldet, daß Rußland nichts auf eigene Faust unternehmen und nicht ohne die befreundeten Mächte handeln werde. Ferner commentirt man in günstigem Sinne den gestrigen Artikel der „Times", worin gesagt wurde, daß England zwar Rußland verhindern wolle, den Vertrag von 1856 zu zerreißen und seine Angriffspolitik da wieder aufzunehmen, wo der Krimkrieg dieselbe unterbrach, daß aber die englische Regierung darum nicht minder bei der Pforte auf wirksamere Reformen dringen werde. Unter diesen Umständen meint der „Moniteur", ist anzunehmen, daß Großbritannien sich nicht weigern wird, an einem gemeinsamen Schritt der Mächte behufs Wiederherstellung des Friedens im Orient Theil zu nehmen (vielleicht, fügt das Blatt des Duc Decazes hinzu, hätte das Cabinet Disraeli mit seinen Rüstungen mehr Lärm gemacht, als nöthig und nützlich gewesen wäre). „Da die Stimmung eine solche ist, sagen die „Debats", kann man sich noch verständigen, unter der Bedingung, daß man mit offenen Karten spielt. Das Erste wäre, daß man den immer kriegerischeren Plänen Serbiens und Montenegro's zuvorkäme. Mit Recht oder Unrecht beschuldigt die öffentliche Meinung in England Rußland der Gefälligkeit für die Fürstenthümer, welche seit einem Jahre den Aufstand provociren, unterhalten und ernähren. Erst nach Beendigung der Feindseligkeiten kann man im Ernste Reformen von der Türkei verlangen. Es giebt kein Beispiel von der Einführung einer constitutionellen Regierung inmitten des Krieges und man hat nie gesehen, daß liberale Einrichtungen auf ein Schlachtfeld sich gründeten. Es ist gewiß, daß die Nachrichten aus Belgrad immer beunruhigender werden. Wenn die europäische Diplomatie wirksam ihre Vorstellungen bei der Pforte erneuern will, so muß sie damit anfangen, daß sie aufs Schnellste die Ungeduld der Serben zügelt. Ein neuer Feldzug in der Art desjenigen, welcher zur Sendung der Consuln und zur Andrassy'schen Note Anlaß gegeben hat, wäre eine Grausamkeit gegenüber den Insurgenten, eine Ungerechtigkeit gegenüber der Pforte, ein gewaltiger Fehler gegenüber ganz Europa, um dessen Frieden es bald geschehen wäre."

Großbritannien.

A. A. C. **London,** 6. Juni. [Die verschiedenen Mäßigkeits-Vereine Londons] veranstalteten gestern, am Pfingstmontage, eine Massenkundgebung im Hydepark zu Gunsten der von ihrem Champion, Sir Wilfrid Lawson, im Parlament eingebrachten „Permission Bill", welche die Schließung der Schenken an Sonntagen, sowie die Concessionirung neuer Wirthschaften von dem Votum der Steuerzahler des Bezirks abhängig zu machen bezweckt. Die Vereine versammelten sich auf dem Themse-Quai und zogen von da, etwa 40,000 bis 50,000 Mann stark, mit Bannern und klingendem Spiele nach dem Park. Dort waren vier Tribünen aufgeschlagen, von denen herab Sir Wilfrid Lawson, Cardinal Manning, Lord Osborne, Deputirter Burt u. A. Anreden an die Riesenversammlung hielten. Dann wurden mehrere den Zweck der Kundgebung billigende Beschlüsse gefaßt. Ein heftiger Regenschauer setzte aber dem Meeting ein vorzeitiges Ende.

[Mr. O'Connor Power,] ein irischer Deputirter, hielt am Sonnabend im Rathhause von Salford eine Vorlesung über „Home-Rule." Er behauptete, Irland werde erst dann Frieden und Wohlfahrt genießen, wenn die englische Einmischung in irische Angelegenheiten gänzlich beseitigt sein würde.

[Aus Woolwich] wird über weitere rege Thätigkeit gemeldet, welche indessen keine unmittelbare Kriegsbefürchtungen anzuregen braucht. Die Patronenfabrik ist ganz ungewöhnlich thätig und wird zu weiterer Ergiebigkeit räumlich vergrößert. Sie soll auf einige Zeit hinaus in der Woche 1,100,000 Stück Hinterlader-Patronen liefern, das ist um 300,000 mehr als im vergangenen Jahre und selbst mehr als zur Zeit der Neubewaffnung der Infanterie mit Hinterladern angefertigt wurden. Eine angrenzende Papierfabrik ist in Beschlag genommen worden, um zur Herrichtung von Metallhülsen umgebaut zu werden, wobei übrigens ein neues Verfahren angewandt werden soll, welches mit größter Leichtigkeit und ohne Kostenerhöhung ein besseres Fabrikat liefert. Die Patronen sind für Indien bestimmt, und es dürfte ihre Anfertigung wohl mit den früher angedeuteten Veränderungen in der Heeresorganisation und der Bildung einer eigenen Heeresabtheilung an der nordwestlichen Grenze in Verbindung stehen.

[Ueber die Ankunft der nach Yünnan entsandten britischen Expedition in Rangun] wird der „Times" aus Kalkutta unterm 4. Juni telegraphirt: „Die Yünnan-Mission und die britische Escorte sind am Freitag alle wohlbehalten in Rangun angekommen. Die Herren Baber und Grosvenor blieben in Mandalay zurück, haben aber den König noch nicht gesehen, dem Vernehmen nach, weil sie sich weigerten, ihre Schuhe vor ihm abzulegen. Sie werden am Dinstag in Rangun erwartet. Die Soldaten fanden die wilden Stämme und die Leute zu Manwein sehr freundlich, die Märsche aber anstrengend. Auf dem Hinmarsche fanden sie die Dörfer verlassen, auf dem Rückmarsche zeigten sich die Dorfbewohner freundlich gesinnt. Die Beamten zu Manwein stellten in Abrede, daß Herr Margary je dorthin gekommen sei, aber die vorliegenden Beweise lassen keinen Zweifel darüber, daß kaiserliche Truppen den Mord verübten. Viele Personen sind mit Lisetahi im Gefängniß, aber Herrn Grosvenor's Bericht wird ihn wahrscheinlich entlasten. Margary's Leiche wurde in den Fluß geworfen, sein Kopf an einem Baume aufgesteckt. Sein Eigenthum ist wieder aufgefunden worden. Die Chinesen erwarten Herrn Grosvenor's Bericht, ehe sie Hinrichtungen vornehmen. Das Land ist im Allgemeinen dünn bevölkert. Herr Grosvenor reiste in feierlichem Aufzuge mit dem chinesischen Ober-Commandanten der Provinz Yünnan."

[Von der Goldküste] wird berichtet, daß die dort ansässigen Kaufleute, mit Ausnahme der Franzosen, und die Eingeborenen, welche bisher unter dem Drucke des grausamen Königs von Dahomey zu leiden hatten, sehr enttäuscht wären, wenn er die ihm auferlegte Buße entrichtete und so der verdienten Züchtigung entginge. Allein die französischen Kaufleute, welche das Vordringen englischen Einflusses befürchten, werden wahrscheinlich für ihn bezahlen. Seine Armee ist 10,000 Krieger und Kriegerinnen stark, denn das berühmte Amazonencorps, 1000 Köpfe, ist mit einzurechnen. Die Bewaffnung des Heeres soll schlechter sein, als anfänglich berichtet wurde und noch größtentheils aus alten Gewehren bestehen. Doch besitzt der König eine französische Mitrailleuse, ein Geschenk des französischen Kaufmannes Herrn Regis Ainé.

Provinzial-Zeitung.

* **Breslau,** 8. Juni. [Johanneshospital.] Heute früh 6 Uhr erschien, nach einer Meldung der „Schles. Volksztg.", nachdem das Domcapitel vergebens bei dem Herrn Minister gegen das frühere Verlangen sich beschwert hatte, ganz unerwartet und ohne jede vorherige Ankündigung, die ausübende Polizei, durch eine von Herrn Schuckmann beantragte Ober-Präsidial-Verfügung ermächtigt, in dem St. Johanneshospitale für die Singknaben der Domkirche, welchem der frühere Fürstbischof vor länger als Jahr und Tag das Haus Domplatz Nr. 1 zugewiesen hatte, und erklärte, daß heute im Wege der Execution die Räumung des Hauses stattfinden müsse. Das friedliche Haus mußte daher von den 26 Zöglingen nebst dem Aufsichts- und Verwaltungspersonal bis Abends 7 Uhr verlassen sein.

S. **Liegnitz,** 6. Juni. [Die Provinzial-Synode der freireligiösen Gemeinden Schlesiens] fand heute hierorts in der Halle der christkatholischen Gemeinde, auf Anordnung des Provinzial-Vorstandes, unter dem Vorsitze des Stadtrathes Herrn Hüllebrand aus Breslau statt. Die Ungunst der Zeit hatte leider von den 27 Gemeinden Schlesiens nur 10 durch Abgeordnete vertreten sein lassen. Vertreten waren nämlich, auf Grund der abgegebenen Vollmachten, 1) die christkatholische Gemeinde zu Liegnitz, durch den Kaufmann Herrn Scholz daselbst, 2) die freie evangelische Gemeinde zu Volkersdorf, durch den Prediger Herrn Reichenbach zu Breslau, 3) die freie Gemeinde zu Breslau durch die Herren Zimmermeister Nitschke und Schuhmachermeister Fräger, 4) die freie Gemeinde zu Jauer durch Herrn F. A. Müller daselbst, 5) die freireligiöse Gemeinde zu Friedeberg a. Qu. durch Prediger Herrn Philipp Krebs zu Breslau, 6) die freie Gemeinde zu Waldenburg durch den Steiger Herrn W. Brand zu Ober-Hermsdorf, 7) die freireligiöse Gemeinde zu Breslau durch den Prediger Herrn Reichenbach, 8) die freie evangelische Gemeinde zu Ober-Haselbach durch ihren Prediger Friedrich Schmidt, 9) die freireligiöse Gemeinde zu Schweidnitz durch ihren Vorsitzenden Herrn Pahrmann daselbst, 10) die freireligiöse Gemeinde zu Neumarkt durch den Kaufmann Herrn R. Dittrich daselbst. Nachdem auf Vorschlag durch Acclamation der stellvertretende Vorsitzende des Provinzial-Vorstandes, Herr Stadtrath Hüllebrand zu Breslau, auch zum Vorsitzenden der Synode, und Herr Kaufmann Müller aus Jauer zu dessen Stellvertreter gewählt worden war, wurde ebenso der Prediger Schmidt mit der Führung des Protokolls betraut. Nach einer Ansprache des Herrn Vorsitzenden, welcher im Allgemeinen über den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten sich ausließ, und im Besonderen der herben Verluste gedachte, welche in dem dreijährigen Zeitraume die freireligiöse Gemeinschaft durch den Tod des Herrn Rechtsanwalt Bulla und der Prediger Würkert und Kerbler erlitten hat, deren Andenken durch Erheben von den Sitzen dankbar geehrt wurde, wurde auf die Tagesordnung übergegangen, indem die Formalien erledigt und sodann die von den Gemeinden gestellten Anträge vorgetragen wurden. Zwei wesentliche Anträge, welche man verbinden wollte, wurden jedoch getrennt zur Debatte gestellt, und nahm zunächst der Antrag, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die einzelnen Gemeinden, die Thätigkeit der Synodalen in Anspruch. An der Debatte betheiligten sich die Herren Nitschke, Reichenbach, Dittrich, Krebs, Müller, Schmidt und der Herr Vorsitzende. Die Debatte lief dahin aus, daß, im Wege der Petition, an den Landtag das Ziel erstrebt werden müsse. Auf den Vorschlag Reichenbachs, für diese Petition einen der Herren Landtags-Abgeordneten besonders zu interessiren, damit er mit aller Wärme sich derselben annehme, proponirte Herr Dittrich, unter allgemeiner Billigung, daß man den Landtags-Abgeordneten Herrn Lasker im Auge behalten müsse. Der Herr Vorsitzende brachte deshalb den Antrag zur Abstimmung, die Frage dahin formulirend:

„Beschließt die Synode, daß der Provinzial-Vorstand mit dem Vorstande „der Gemeinde zu Berlin in Verbindung trete, um, bezüglich der Verleihung der Rechte der juristischen Person, eine geeignete Petition an „das Abgeordnetenhaus vorzubereiten und abzugeben?"

Die Frage wurde einmüthig mit „Ja" beantwortet, und so der Antrag zum Beschluß erhoben. — Der zweite wesentliche Antrag, betreffend die Eidesformel für die Freireligiösen, war durch den Fall des Prediger Hofferichter, dessen in warmer Liebe gedacht wurde, angeregt und sehr eingehend besprochen. Die Herren Müller und Krebs ganz besonders traten für diesen Antrag ein, ebenso Nitschke, Reichenbach und Dittrich, so daß die Synode folgenden Beschluß faßte:

„Eine Denkschrift, die Eidesfrage betreffend, werde ausgearbeitet, mit „dieser Ausarbeitung werden die Prediger Reichenbach und Krebs betraut und die Kosten werden aus den Zinsen der Provinzial-Fonds gedeckt."

Der Antrag der Liegnitzer Gemeinde, die statistischen Erhebungen anlangend, wurde, nachdem der Herr Vorsitzende, die Herren Müller, Dittrich, Reichenbach und Pahrmann dagegen gesprochen, von der Synode abgelehnt. — Der weitergehende Antrag der Gemeinde Liegnitz, die Verwaltung der Fonds betreffend, welche dem Provinzial-Vorstande übergeben worden sind, welche, in Verbindung mit der Bibliothek, an die Gemeinde zu Liegnitz abgegeben werden möchten, weil diese Gemeinde Corporationsrechte besitze, gab zunächst dem Herrn Vorsitzenden Veranlassung über die verschiedenen Stiftungen Bericht zu erstatten. Demgemäß besteht die v. Koschützkische Stiftung in 1700 Gulden, die Wanjurasche Stiftung in 333 Thaler 10 Silbergroschen, die Bulla'sche Schenkung in 700 Thalern oder 2100 Mark. Während die Synode den Provinzial-Vorstand ermächtigte, bezüglich der Wanjuraschen Stiftung, von der Gemeinde in Hirschberg nähere Auskunft einzuholen, beauftragte sie der Provinzial-Vorstand, bezüglich der Bulla'schen Schenkung, der Frau Wittwe des Erblassers einen herzlichen Dank abzustatten, und beschloß den Liegnitzer Antrag zur Debatte zu stellen, weil Herr Dittrich die Ventilirung der angeregten Frage beantragte. — Nachdem Herr Müller auf den Wortlaut der Schenkungsurkunden hingewiesen und Herr Reichenbach, bezüglich der Bibliothek, einen befriedigenden Ausweg, durch einen Bericht über die Bibliothek, in Aussicht gestellt hatte, zog Herr Scholz den Antrag der Gemeinde Liegnitz zurück. Der fernere Antrag derselben Gemeinde, die statutarischen Bestimmungen der Fonds im Auszuge an die Gemeinden zu senden, wurde dadurch erledigt, daß der Herr Vorsitzende sich bereit erklärte, alljährlich in den freigemeindlichen Blättern Auskunft über den Kassenbestand an sämmtliche Gemeinden gelangen zu lassen. Die Synode erklärte sich nämlich damit einverstanden. Es kam nun der Antrag der Breslauer Gemeinde zur Erörterung, welcher die Herausgabe eines Religionsbuches für die freireligiösen Gemeinden zum Gebrauche in den Familien, selbst im Wege der Prämiirung forderte. Dieser Antrag wurde dadurch beseitigt, daß die Synode auf Vorschlag Ditlrich's Herrn Prediger Reichenbach ersuchte, in dem Uhlich-schen „Sonntagsblatte" aus dem vorhandenen Materiale das Beste hervorzuheben und den Familien zu empfehlen. Die eingebrachten Anträge auf Statutenänderungen wurden einfach vertagt, indem der Herr Vorsitzende darauf hinwies, daß die gegenwärtige Synode, ob der geringen Anzahl der vertretenen Gemeinden, sich nicht berechtigt halten könne, an den Statuten Abänderungen vorzunehmen, ebenso erklärte sich die Synode damit einverstanden, daß bezüglich der Neuwahl des Provinzial-Vorstandes und der übrigen Wahlen, der jetzt herrschende provisorische Zustand beibehalten bleiben müsse, und daß die Ergänzungswahl, welche der Tod des Herrn Rechtsanwalt Bulle nothgedrungen erforderlich mache, und auf Herrn Prediger Reichenbach zu Breslau gefallen ist, durch Beschluß der nicht vertretenen Gemeinden innerhalb 4 Wochen gut geheißen werden müsse, während alsdann den sieben Mitgliedern des Provinzial-Vorstandes die Wahl ihres Vorsitzenden und dessen Stellvertreters anheimfalle. — Zum Schlusse wurde der Quittung wegen registrirt, daß die Gemeinden Schweidnitz, Ober-Haselbach, Waldenburg, Lauban, Liegnitz und Friedeberg insgesammt 30 Mk. zur Provinzial-Vorstandskasse eingezahlt haben. — Nachmittags in der dritten Stunde wurde nach erledigter Tagesordnung der Schluß der Provinzial-Synode der freireligiösen Gemeinden Schlesiens ausgesprochen. — Wenn Referent sich ein Schlußwort erlaubt, so ist dasselbe ein wohlbegründetes und berechtigtes, indem es an die auf der Synode nicht vertretenen Gemeinden sich wendet: Lasset Euch durch die Ungunst der Verhältnisse eben so wenig, als durch die Zurücksetzung Seitens der Staats-Regierung mürbe und lau machen, sondern harret aus in der Zuversicht: „Die Zukunft ist doch unser!"

X. **Neumarkt,** 8. Juni. [Tageschronik.] Ein junger Mann aus hiesigem Kreise, der sich einen Fehltritt gegen seinen Vater hatte zu Schulden kommen lassen, den ihm aber dieser verzieh, als Jener Besserung versprach, entfernte sich heimlich vorgestern von der Feldarbeit und warf sich bei Nimkau auf die Eisenbahn-Schienen, als ein Bahnzug heranbrauste. Der Kopf und die Arme wurden ihm durch die Locomotive vom Körper getrennt. (Kurz vorher war die Hebeamme aus Läßwitz bei Maltsch auf der Bahnstrecke verunglückt.) Einen anderen Fall ganz besonderer Art, der sich vor einigen Tagen im hiesigen Kreise zutrug, theilen wir heute nach näherer Information mit, wie er uns erzählt worden ist. Ein Knecht, der sich in angetrunkenem Zustande befunden, wurde von einem Manne, der als spaßhafter Mensch bekannt ist, auf ein Pferd verkehrt gesetzt, während er selbst sich auf dasselbe Pferd in natürlicher Stellung setzte. Statt der Steigebügel hatte man den Knecht mit den Füßen in Schleifen von Stricken gesteckt. Als sich das Pferd in Bewegung setzte, fiel der andere Mann, der ein Landbriefträger sein soll, von demselben herunter, worauf das scheu gewordene Pferd mit dem betr. Knecht durchging. Derselbe fiel unterwegs auch herab, aber seine improvisirten Steigbügel wurden ihm verhängnißvoll, sie gaben ihr Opfer nicht frei. Die Schlingen hielten den Körper fest, der nun mit dem Pferde durch Dornenhecken geschleift wurde. Als man das Pferd anhalten konnte, war der Arme von diesem Mazeppa-Ritte bereits — todt. Wahrscheinlich hatte ihm das Pferd mit dem Hufe den Schädel eingeschlagen. Die gerichtliche Untersuchung und ärztliche Section wird das Weitere ergeben. Der Verunglückte soll verheirathet und Vater von 4 Kindern sein.

s. **Waldenburg,** 8. Juni. [Communales.] Eine der wichtigsten Vorlagen für die letzte Stadtverordneten-Versammlung war die von einer Anzahl Stadtverordneten in einer Petition nachgesuchte Abänderung des Pflasterungs-Projectes für den Marktplatz. Während das Project die Pflasterung des Platzes mit Granitsteinen in seiner ganzen Ausdehnung in Aussicht nahm, wurde in der Petition nachzuweisen gesucht, daß es genüge, wenn rings um den Marktplatz nur die Fahrbahn in einer Breite von acht Metern mit Granitsteinen, der übrige Theil jedoch mit den gewonnenen Feldsteinen gepflastert werde und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß auf diese Weise bedeutende Ersparnisse erzielt würden. Außerdem ging ein Antrag dahin, den Rathhausplatz ungepflastert, die Diagonalen desselben aber in einer Breite von 2 Meter mit Granitsteinen pflastern zu lassen. Nach einstündiger sehr lebhafter Debatte wurden die Anträge der Petenten mit Majorität angenommen. — Im Monat März entwendete, wie damals an dieser Stelle gemeldet wurde, der Laufbursche Richard Liebisch seinem Principal, dem Spediteur

Henischel von hier, die Summe von 2100 Mark und wurde damit flüchtig. Gestern wurde derselbe in einem hiesigen Keller entdeckt und, als er im Begriff war, zu entfliehen, festgehalten und auf das Polizeiamt geführt. Man fand bei ihm einige französische Münzen, mehrere Stücke Draht und ein kleines Beil. Liebich gestand ein, daß er in der Schweiz und in Frankreich gewesen und erst am dritten Feiertage nach Waldenburg gekommen; das Geld habe er verlebt, ein Theil aber sei ihm von einem Reisecollegen gestohlen worden. Nach seiner Vernehmung wurde der Dieb dem königl. Kreisgericht überliefert.

—x. Landeck, 7. Juni. [Versammlung zum Besten der Steuer-Reformer. — Frequenz der Bäder. — Mangel an neuem Gelde.] Von Seiten des Rittergutsbesitzer Herrn v. Ludwig auf Schönau war für heut eine Versammlung zur Besprechung von Maßnahmen zur Beseitigung der zu hohen Besteuerung der Gewerbtreibenden und Landwirthe ausgeschrieben. In der nur von wenigen Landleuten besuchten Versammlung wurden die Statuten des Vereins der Steuer- und Wirthschaftsreformer (Agrarier) verlesen und besprochen und zum Beitritt zu diesem Vereine aufgefordert. Von den Anwesenden trat indeß Niemand dem Vereine bei. — Der Zuzug zu unseren Bädern fängt an lebhafter zu werden, seit die warme Witterung eingetreten ist und ist die Badeliste in der Personenzahl bereits über 300 hinaus. — Ein großer Uebelstand in unserem Verkehr ist der Mangel an neuem Silbergelde. Die Kassen sind nicht in den Stand gesetzt, das angebotene Geld immer einzuwechseln und so erübrigt natürlich nichts, als mit den alten Münzen fortzuwirthschaften.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Gesetz,

betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen und die Rheinprovinz, was folgt:

Art. 1. Die in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Ges.-Samml. 1874, S. 151) und in der anliegenden General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten synodalen Organe üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Art. 2. Die Kreissynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff

1) der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke (§ 53 Nr. 5);

2) des Kassen- und Rechnungswesens der einzelnen Gemeinden und der kirchlichen Stiftungen innerhalb des Bezirks (§ 53 Nr. 6);

3) der Kreissynodalkasse, des Kreissynodalrechners, des Etats der Kasse und der Repartition der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (§ 53 Nr. 7);

4) der statutarischen Ordnungen (§ 53 Nr. 8).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 52 Absatz 3, 4 gefaßt.

Art. 3. Den Gemeinden steht gegen Beschlüsse der Kreissynode wegen Repartition der zur Kreissynodalkasse erforderlichen Beiträge binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Art. 4. Zur Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Kreissynode überwiesenen Geschäftsgebiete (§ 53 Nr. 8, § 65 Nr. 5) bedarf es der vorgängigen Anerkennung Seitens der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen dem Gesetze vom 25. Mai 1874 und diesem Gesetz nicht zuwider seien.

Art. 5. Der Kreissynodalvorstand übt in Bezug auf die nach § 53 Nr. 5 und 6 der Synode übertragene Mitaufsicht das Recht, in eiligen Fällen die vorläufige Entscheidung zu treffen (§ 55 Nr. 6).

Art. 6. Die Rechte, welche nach den Art. 2 bis 5 der einzelnen Kreissynode und deren Vorstande zustehen, werden in dem Fall des § 57 Absatz 1 den vereinigten Kreissynoden und deren Vorständen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt, wenn die Vereinigung mit Einwilligung der einzelnen Kreissynoden erfolgt.

Art. 7. Wenn der Wirkungskreis einer Kreissynode oder einer nach § 57 Absatz 1 gebildeten Vereinigung von Kreissynoden, sowie ihres Vorstandes nach Absatz 2 dieses Paragraphen mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises erweitert werden soll, so ist ein Regulativ zu erlassen, für welches die Bestimmungen des bezeichneten Absatzes maßgebend sind. Auf die Feststellung desselben findet Art. 4 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 8. In dem Regulativ für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin kann denselben das Recht beigelegt werden,

1) über die Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührentaxen für alle Gemeinden Beschluß zu fassen;

2) allgemeine Umlagen auszuschreiben, und zwar:

a. Behufs Ersatz für die aufzuhebenden Stolgebühren,

b. zur Gewährung von Beihilfen an ärmere Parochien behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse.

Soll die Umlage für diesen letzteren Zweck 3 pCt. der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern (Klassen- und Einkommensteuer) übersteigen, so bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums.

Die Umlagen müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden, und gilt für den Repartitionsfuß die Vorschrift des § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873.

Auf die Beschlüsse über solche Umlagen findet Art. 3, Absatz 3, 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung;

3) eine Synodalkasse für die Einnahme und Verwendung der ausgeschriebenen Umlagen zu errichten.

Zur Uebertragung der in diesem Gesetze den Provinzialsynoden zugestandenen Rechte auf die demnächst zu bildende Provinzialsynode Berlin bedarf es eines Staatsgesetzes.

Art. 9. In anderen Ortschaften, die mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundenen Parochien umfassen, können die im Art. 8 bezeichneten Zwecke auf den Antrag aller oder der Mehrheit der Parochien im Sinne des Art. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 für gemeinsame Angelegenheiten durch das Consistorium erklärt werden.

Beim Widerspruch der Vertretung auch nur einer Parochie kann dies nur unter Zustimmung der Provinzialsynode geschehen.

Art. 10. Die Provinzialsynode übt die ihr in der Kirchenmeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff

1) der von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen (§ 65 Nr. 5);

2) der Synodalwittwen- und Waisenkassen, der provinziellen Fonds und Stiftungen; der Kreis-Synodalkasse und der Provinzial-Synodalkasse (§ 65 Nr. 6);

3) neuer kirchlichen Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§ 65 Nr. 7);

4) der Verwendung des Ertrages der vor dem jedesmaligen Zusammentritt der Provinzialsynode oder alljährlich in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauscollecten zum Besten der dürftigen Gemeinden des Bezirks (§ 65 Nr. 8).

Die Befugniß, eine Einsammlung dieser Hauscollecte anzuordnen, bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Ober-Präsidenten vorher angezeigt werden.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 70 Absatz 1, 2 gefaßt.

Art. 11. Die von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§ 65 Nr. 7 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873) werden auf die Kreissynodalkassen nach Maßgabe der in den §§ 72, 73 daselbst aufgestellten Normen reparirt.

Sowohl der Beschluß über die Bewilligung der Ausgabe, als die Matrikel bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses, der Angemessenheit des Vertheilungsmaßstabes oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Art. 12. Die Bestimmungen der §§ 71 bis 74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, über die Kosten der Kreis- und Provinzialsynoden kommen zur Anwendung, sobald die neuen Synodalorgane gemäß den §§ 43 bis 46 der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 gebildet sind.

Art. 13. Kirchliche Gesetze und Verordnungen, sie mögen für die Landeskirche oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, sind nur soweit rechtsgiltig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen.

Bevor ein von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanction vorgelegt wird, ist durch eine Erklärung des Staatsministeriums festzustellen, daß gegen das Gesetz von Staatswegen Nichts zu erinnern ist. In der Verkündigungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen.

Absatz 4 des § 6 der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 findet auch auf provinzielle kirchliche Gesetze Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in dem Bezirk der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Art. 14. Die Generalsynode übt die ihr in der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 zugewiesenen Rechte in Betreff

1) der unter die Verwaltung und Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths gestellten kirchlichen Fonds (§§ 11, 12);

2) neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke (§ 14);

3) der Heranziehung der Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke (§ 15).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 32 Absatz 2 und 4 gefaßt.

Art. 15. Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden (§ 14 der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876), und die endgiltige Vereinbarung zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung über die Vertheilung der Umlage auf die Provinzen (§ 14 Absatz 2 daselbst) bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanction vorgelegt werden, der Zustimmung des Staats-Ministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen.

Die königliche Verordnung über vorläufige Feststellung des Vertheilungsmaßstabes (§ 14 Absatz 2) ist von dem Staats-Ministerium gegenzuzeichnen.

Für die Untervertheilung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen kommt Art. 11 zur Anwendung. Die Untervertheilung in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz erfolgt nach Maßgabe des § 155 der Kirchenordnung vom 5. März 1835. Wegen der Bestätigung der Matrikel für die Vertheilung auf die Kreissynoden findet Art. 11 Absatz 2, und wegen der Vertheilung der Antheile der Kreissynoden auf die Gemeinden Art. 3 Anwendung.

Art. 16. Die Gesammtsumme der auf Grund der Art. 10 Nr. 3 und 14 Nr. 2 zu beschließenden Umlagen darf, — abgesehen von den Synodalkosten, — für provinzielle und landeskirchliche Zwecke vier Procent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen.

Wie viel von den innerhalb dieser Grenzen zulässigen Umlagen durch die Provinzialsynoden und wie viel durch die Generalsynode ausgeschrieben werden kann, wird durch landeskirchliches Gesetz bestimmt.

Kirchengesetze, welche diesen Procentsatz überschreiten, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben.

Art. 17. Kirchengesetze, durch welche die Einkünfte des Kirchenvermögens oder der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden (§ 15 der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876) dürfen, die Pfründeninhaber in ihren schon vor Erlaß dieses Gesetzes erworbenen Rechten nicht schmälern, müssen die Heranziehung in den einzelnen Kategorien der Kirchenkassen oder Pfründen nach gleichen Procentsätzen anordnen, und bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanction vorgelegt werden, der Zustimmung des Staats-Ministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen.

Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn das Gesetz ordnungsmäßig zu Stande gekommen ist und der Inhalt desselben dem § 15 der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 und diesem Artikel entspricht.

Kirchengemeinden, welche den Nachweis führen, daß sie die vollen Ueberschüsse ihrer Kirchenkassen zu bestimmten, innerhalb der nächstfolgenden Jahre zu befriedigenden Bedürfnissen nicht entbehren können, sind von dieser Beitragspflicht zeitweilig zu entbinden.

Die Beiträge können im Wege der Administrativ-Execution beigetrieben werden.

Zur Abwendung der Execution steht den Betheiligten binnen einundzwanzig Tagen seit Empfang der Zahlungsaufforderung die Beschwerde dahin zu, daß die Heranziehung nicht dem Gesetz entspricht, oder die Berechnung des Beitrages unrichtig, oder die Kirchenkasse nach Absatz 3 von der Beitragspflicht zu entbinden ist.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Art. 18. Der General-Synodalvorstand übt die ihm in den §§ 11, 12 der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 zugewiesenen Rechte und verwaltet die General-Synodalkasse (§ 34 Nr. 6).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 35 Absatz 2 gefaßt.

Art. 19. Die Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath unter Mitwirkung des General-Synodalvorstandes (§ 36 Nr. 4 der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876). Die Befugniß zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Schriftliche Willenserklärungen, welche die Landeskirche Dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen in ihrer Ausfertigung des Vermerks, daß der General-Synodalvorstand bei dem Beschluß mitgewirkt hat, der Unterschrift des Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths oder dessen Stellvertreters und der Beidrückung des Amtssiegels.

Art. 20. Für die Kosten der Generalsynode, deren Vorstände, Ausschüsse und Commissionen, sowie des Synodalraths, kommen die §§ 38 bis 40 der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 zur Anwendung.

Art. 21. Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Consistorien als Organe der Kirchenregierung über.

Der Zeitpunkt und die Ausführung des Ueberganges bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.

Veränderungen der collegialen Verfassung dieser Organe bedürfen der Genehmigung durch ein Staatsgesetz (General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876, § 7 Nr. 5).

Art. 22. In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz Nichts geändert.

Art. 23. Den Staatsbehörden verbleibt:

1) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;

2) die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen;

3) die Beitreibung kirchlicher Abgaben;

4) die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen;

5) die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen;

6) die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke;

7) die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter oder bei der Anordnung einer kommissarischen Verwaltung derselben. Diese Mitwirkung bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen. Insbesondere hat die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden unter Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu erfolgen.

Art. 24. Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;

2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

3) bei Anleihen, soweit sie nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

4) bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;

5) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;

6) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;

7) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Art. 10 Nr. 4;

8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen, als den bestimmungsmäßigen Zwecken.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Procent und im Gesammtbetrage eines Etatsjahres fünf Procent der Soll-Einnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Art. 25. In Betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetz vom 23. Februar 1870.

Art. 26. Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Processen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Art. 27. Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Weigert sich ein Gemeinde-Kirchenrath oder eine Gemeindevertretung, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Consistorium als auch die Staatsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten Posten oder die Verpflichtung zu der auf Anordnung des Consistorii und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungs-Streitverfahren das Ober-Verwaltungsgericht.

Art. 28. Durch königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln 3, 5 und 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 und in den Artikeln 3, 4, 7, 8, 11, 17, Absatz 6, Artikel 23, 24, 27 dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben.

Art. 29. Alle diesem Gesetz, der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, Abschnitt 2—5, und der anliegenden General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Localgesetzen und Localordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Juni 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

[Militär-Wochenblatt.] Zu General-Lieutenants: General-Major v. Scheffler, Command. der 29. Div. Gen.-Major Knappe v. Knappstädt, à la suite der Armee. Gen.-Major v. Kameke, Inspecteur der 1sten Fuß-Artillerie-Inspection. Gen.-Major v. Ramm, Inspecteur der 4. Feld-Artillerie-Inspection. — Zu General-Majors: Oberst Frhr. v. Schleinitz, Commdr. der 3. Cav.-Brigade. Oberst v. Verdy du Vernois, Chef des Generalstabes I. Armeecorps. Oberst v. d. Burg, Commdr. der 16. Inf.-Brig. Oberst Marschall v. Sulicki, Commdr. der 27. Inf.-Brigade. Oberst v. Gräveniß, Commandeur der 10. Cavallerie-Brigade. Oberst von Schenck, Commandeur der 1. Garde-Cavallerie-Brigade. Oberst Frhr. v. Salmuth, Commandeur der 7. Cav.-Brigade. Oberst Frhr. v. Wangenheim von der Armee. Oberst Bogun v. Wangenheim, Comdr. der 11. Inf.-Brig. befördert. — Gen.-Maj. Fürst Radziwill, General à la suite, erhält ein Patent seiner Charge. — v. Heyne, Rittmeister und Escadr.-Chef im Schles. Ulanen-Regt. Nr. 2 als Comp.-Chef in das Hannov. Trainbat. Nr. 10 versetzt. — Rosentreter, Prem.-Lieut. von demselben Regt., zum Rittmeister und Escadr.-Chef, Frhr. v. Stosch, Sec.-Lt. von demselben Regt., zum Pr.-Lt. befördert. — v. Penz, Oberst-Lt. zur Disposition und Bezirks-Commdr. des 2. Bats. (Neu-Strelitz) 1. Großherzogl. Mecklenburg. Landw.-Regts. Nr. 89, der Charakter als Oberst verliehen. — Kreyher, Hauptm. a. D., zuletzt Pr.-Lt. von der Landw.-Inf. des 2. Bats. (Brieg) 4. Niederschles. Landwehr-Regts. Nr. 51, bei der Landw.-Inf. als Hauptmann mit einem Patent vom 27. Mai 1876, unter Ueberweisung zum 1. Bat. (Jauer) 2. Westpreuß. Landw.-Regts. Nr. 7, wieder angestellt. — Richter, Major à la suite des Ostpreuß. Fuß-Artillerie-Regts. Nr. 1 und Director der Geschoßfabrik bei Siegburg, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, als Oberst-Lt. mit Pension und seiner bisherigen Uniform zur Disposition gestellt. — v. Stockhausen, Oberst-Lt. a. D., zuletzt Major im 1. Westfäl. Inf.-Regt. Nr. 13, mit seiner Pension und der Erlaubniß zum ferneren Tragen der Uniform des gedachten Regts., jedoch unter Fortfall der ihm bei der Verabschiedung bewilligten Aussicht auf Anstellung im Civildienst, zur Disposition gestellt. — v. Flotow, Oberst-Lt. zur Disposition, früher im Garde-Füs.-Regt., zuletzt Brigadier der 3. Gendarm.-Brigade, der Charakter als Oberst verliehen. — Dr. Settekorn, Assistenz-Arzt 1. Kl. vom 1. Schles. Dragoner-Regt. Nr. 4, zum Stabs- und Bat.-Arzt des Grenadier-Regts. König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommer.) Nr. 2, Dr. Senftleben, Assistenz-Arzt 1. Kl. vom 1. Schles.-Gren.-Regt. Nr. 10, zum Stabs- und Bats.-Arzt des 2. Bats. 2. Schles. Grenad.-Regts. Nr. 11, Dr. Mannigel, Assist.-Arzt 1. Kl. vom 2. Schlesischen Dragoner-Regt. Nr. 8, zum Abtheilungs-Arzt der Reit-Abtheilung des Schles. Feld-Artillerie-Regts. Nr. 6 befördert. — Dr. Günther, Assist.-Arzt 2. Kl. der Reserve vom 1. Bat. (Münsterberg) 4. Niederschl. Landwehr-Regts. Nr. 51, zum Assist.-Arzte 1. Kl. der Reserve befördert. — Dr. Riemer, Assist.-Arzt 2. Kl. der Landw. vom 1. Bat. (Neisse) 2. Oberschles. Landwehr-Regts. Nr. 23, zum Assist.-Arzt 1. Kl. der Landwehr befördert. — Dr. Berndt, Assist.-Arzt 2. Kl. vom Schles. Feld-Art.-Regt. Nr. 6, zum Assistenz-Arzt 1. Kl. befördert. — Dr. Döring, Ober-Stabsarzt 2. Kl. und Garnison-Arzt von Neisse, als Regts.-Arzt zum 2. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 23, Dr. Riebel, Assist.-Arzt 1. Kl. vom 2. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 23, zum 1. Schles. Dragoner-Regt. Nr. 4 versetzt. — Dr. Stern, Stabsarzt der Landwehr vom Res.-Landw.-Regt. (1. Breslau) Nr. 38, mit der Uniform des Sanitätscorps, der Abschied bewilligt.

Brix, Major und etatsm. Stabsoffizier im 2. Hannov. Drag.-Regiment Nr. 16, als Vorsteher der Geh. Kriegscanzlei in das Kriegsministerium versetzt. v. Rosenberg, Major à la suite des 1. Pomm. Ulanen-Regts Nr. 4 und Lehrer bei dem Militär-Reit-Institut, unter Entbindung von diesem Verhältniß als etatsm. Stabsoffizier in das 2. Hannov. Drag.-Reg. Nr. 16 versetzt. Graf v. Oppersdorf, Sec.-Lt. a. D., zuletzt bei der Landw.-Cav. des 2. Bats. (Cosel) 3. Oberschlesischen Landw.-Regts. Nr. 62, in der Landw.-Cavall., und zwar als Sec.-Lt. mit einem Patent vom 30. Mai 1873, unter Ueberweisung zum 2. Bataillon (Cosel) 3. Oberschl. Landw.-Regts. Nr. 62, wieder angestellt. Schneyder, Hauptm. à la suite des 3. Niederschl. Inf.-Regts. Nr. 50, Subdirector der Gewehrfabrik zu Danzig und zur Vertretung des Subdirectors bei der Gewehrfabrik zu Spandau commandirt, tritt unter Entbindung von diesem Commando zur Gewehrfabrik in Danzig zurück. Hannig, Pr.-Lt. à la suite des 3. Niederschl. Inf.-Reg. Nr. 50, Directions-Assistent bei der Gewehr-Revisions-Commission in Sömmerda und zur Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bei dem Gewehr-Revisions-Commando in Herzberg a. H. commandirt, unter Entbindung von diesem Commando behufs Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte zu dem Munitions-Revisions-Commando in Sömmerda, Haberstrohm, Prem.-Lt. vom 4. Oberschl. Inf.-Regt. Nr. 63, commandirt zur Dienstleistung bei den Gewehr- und Munitions-Fabriken, von der Gewehr-Revisions-Commission zu Sömmerda zu dem Munitions-Commando daselbst versetzt. Neumann, controleführender Kasernen-Inspector in Glogau, nach Neu-Strelitz, Zinserling, Kasernen-Inspector in Straßburg i. E., als Controlführer nach Glogau versetzt. Jänicke, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector in Glatz, nach Münster, Grimm, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Bielefeld, nach Glatz versetzt. Reuschel, Garn.-Auditeur in Glatz, vom 1. Juli d. J. ab als Divisions-Auditeur zur 4. Division versetzt.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 8. Juni. Die Schriftstellerin George Sand ist gestorben. — Charles Blanc, Garton und Boissier wurden zu Mitgliedern der Akademie gewählt.

Versailles, 8. Juni. Die Kammer lehnte den Antrag Naquet's auf Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Jury, ab und ertheilte zur gerichtlichen Verfolgung Rouviers wegen eines Sittlichkeitsvergehens die Genehmigung. Rouvier selbst sprach sich für die Genehmigung aus.

London, 8. Juni. Aus dem Mausoleum der Orleans in Weybridge wurden heute früh 10 Särge mit den Resten Louis Philipps und der übrigen Orleans durch den Grafen von Paris nach Honfleur übergeführt.

Konstantinopel, 8. Juni. Der Sultan gewährte den Insurgenten Bosniens und der Herzegowina vollständige Amnestie. Ausgenommen die Verproviantirung von Niksic werden die militärischen Operationen auf sechs Wochen suspendirt, damit sich die Insurgenten wegen Unterwerfung mit den türkischen Behörden in's Einvernehmen setzen können.

Washington, 8. Juni. Die Einnahmen des am 30. d. Mts. zu Ende gehenden Finanzjahres dürften nach einer halbamtlichen Mittheilung etwa um 11 Mill., die Ausgaben etwa um 5 Mill. hinter den budgetmäßigen Ziffern zurückbleiben.

Berliner Börse vom 8. Juni 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	163,50 bz
do. do.	2 M.	3	168,70 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,395 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,05 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6½	261,85 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6½	265,60 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	166,90 bz
do. do.	2 M.	4½	165,80 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½% consol.	4½	104,75 bz
do. 4%ige	4	99,70 bz
Staats-Schuldscheine	3½	94,40 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	131,25 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,75 bzG
Pfandbr. Berliner	4½	102,20 bzB
Pfandbr. Pommersche	3½	84,60 bzG
Pfandbr. Posensche neue	4	94,90 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	99 bzB
Rentenbriefe Pommersche	4	98 B
Rentenbriefe Posensche	4	97 G
Rentenbriefe Preussische	4	97,10 B
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,30 bz
Rentenbriefe Sächsische	4	98,60 G
Rentenbriefe Schlesische	4	97,40 B
Badische Präm.-Anl.	4	118,60 G
Baierische 4% Anleihe	4	121,20 bz
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	108,10 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 250,60 bzG
Badische 35 Fl.-Loose 133,50 B
Braunschw. Präm.-Anleihe 82,50 B
Oldenburger Loose 135,50 B

Ducaten — —	Fremd. Bkn. 99,83 bz
Sover. 20 43 G	einl. i. Leip. — —
Napoleons 16,27 G	Oest. Bkn. 168 bz
Imperials 16,66 bG	Russ. Bkn. 266,25 bz
Dollars 4,18 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	102,10 bz
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	99 bzG
do. do.	5	100,20 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
do. do. do.	5	101 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,40 bz
Unkünd. do. (1872)	5	101,50 bz
do. rückzb. à 110	5	108 G
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B	5	—
do. III. Em. do.	5	103 25 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	100 G
Hyp.-Anth. Nord.-G. C. B	5	101 bzG
do. do. Pfandbr.	5	101,50 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105,25 G
do. do. II. Em.	5	101,90 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109 bz
do. do. II. Em.	5	106,50 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	102,75 G
do. 4½ do. do. m. 110	4½	96,10 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	102 G
Oest. Silberpfandbr.	5½	34,50 bzG
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	— —
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	66,10 bz
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100 25 G
do. do.	4½	94,25 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,25 G
do. do. 4½%	4½	98 bz
Wiener Silberpfandbr.	5½	38 G

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente (1/1. 1/7. u. 1/4. 1/10.)	4⅕	56,75 bz; 1/4. 1/10. 56,90 bz
do. Papierrente (1/2. 1/8. u. 1/5. 1/11.)	4⅕	53,75 bz; 1/5. 1/11. 54,30 bG
do. 54er Präm.-Anl.	4	93 G
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	95 bz
do. Credit-Loose	—	306 B
do. 64er Loose	—	253 etbzB
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	172 25 bz
do. do. 1866	5	168,50 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	85,50 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	85,50 etbz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	— —
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,40 etbz
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,60 bzG
do. do. 1885	6	101,75 etbzG
do. 5% Anleihe	5	102,20 G
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	70,75 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	101,50 B
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	68,70 bzB
Rumänische Anleihe	8	89,75 bz
Türkische Anleihe	5	11,60 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	65 G

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,80 B
Türken-Loose 36,50 bzG

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	— —
do. III. v. St. 3½ g.	3½	85,50 B
do. do. VI.	4½	98,75 bzG
do. Hess. Nordbahn	5	103,75 G
Berlin-Görlitz	5	102,75 bzB
do.	4½	92 bz
do. Lit. C.	4½	89,40 bzG
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	94 G
do. do. H.	4½	92 B
do. do. J.	4½	—
do. do. K.	4½	88,75 bzG
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	90,50 G
do. Lit. B.	4½	— —
do. IV.	4	92,75 G
do. V.	4	90,50 G
Halle-Sorau-Guben	5	— —
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	101,50 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,75 G
do. do. II. Ser.	4	95,75 bz
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,75 G
do. do. III. Ser.	4	— —
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	86 B
do. C.	4	— —
do. D.	4	93,50 G
do. E.	3½	86 B
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	— —
do. H.	4½	102 G
do. von 1869	5	104,20 G
do. von 1873	4	91,10 G
do. von 1874	4½	98,40 B
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	104,20 G
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	76,50 bz
Ostpreuss. Südbahn	5	102 B
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	104,50 bzG
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,50 bzG
Chemnitz-Komotau	5	42 bzG
Dux-Bodenbach	5	52 G
do. II. Emission	5	41,70 bzG
Prag-Dux	fr.	22,50 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	81 G
do. do. neue	5	78,10 G
Kaschau-Oderberg	5	55 bzB
Ung. Nordostbahn	5	51,90 bzG
Ung. Ostbahn	5	48,50 G
Lemberg-Czernowitz	5	64 bzG
do. do. II.	5	64,10 G
do. do. III.	5	54 25 G
Mährische Grenzbahn	5	61 B
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	17,40 bzG
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	64,40 bz
Oesterr.-Französische	3	317 bzG
do. do. II.	3	— —
do. südl. Staatsbahn	3	226,10 G
do. neue	3	225,50 bzG
do. Obligationen	5	73,10 G
Warschau-Wien II.	5	93,75 G
do. III.	5	89,75 G
do. IV.	5	85,10 bz
do. V.	5	83,75 B

Bank-Discont 3½ pCt.
Lombard-Zinsfuss 4½ pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	1	4	22 bzG
Berg.-Märkische	3	4	4	82,90 bz
Berlin-Anhalt	8⅗	8	4	107,50 bzG
Berlin-Dresden	5	—	5	24,50 bzG
Berlin-Görlitz	0	0	4	39,75 bzB
Berlin-Hamburg	12⅔	10	4	178,75 bz
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd.-Magdb.	1⅗	3	4	85 bzB
Berlin-Stettin	9 11/20	9	4	121 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	74,25 bz
Breslau-Freib.	7⅔	5⅔	4	77 bzB
Cöln-Minden	6 9/20	—	4	100,50 bzG
do. Lit. B.	5	5	5	99 bz
Cuxhaven. Eisenb.	3	3	4	— —
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	9,10 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	8⅗	6	4	79,75 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	11 bz
Hannover-Altenb.	0	—	4	16 etbzB
Kaschau-Oderberg	5	0	5	35,60 bz
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	43,60 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	175,75 bz
Märk.-Posener	0	0	4	21,90 bzB
Magdeb.-Halberst.	3	—	4	88,50 bz
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	240,10 bzG
do. Lit. B.	4	4	4	96,75 bzG
Mainz-Ludwigsh.	6	6	4	98,75 bzB
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98 bzB
Oberschl. A.C.D.E.	12	10½	3½	137,50-36,50
do. B.	12	10½	3½	126,50 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	6½	4	427-30,50 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	206 bzG
Oest. Südb. (Lomb.)	1⅗	0	4	125-3-25 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	26 bzG
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	4	102,25 bzB
Reichenberg-Pard.	4⅗	4½	4½	48,50 G
Rheinische	8	—	4	116,20 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	93,70 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	14 bz
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	18,75 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	17,30 G
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,40 bz
Thüringer Lit. A.	7⅔	8½	4	130,25 bzG
Warschau-Wien.	10	—	4	193,50 B

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	5	5	82 bz
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	26 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	23 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	37,50 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	2⅔	—	5	—
Märkisch-Posener	0	3½	5	75 bzG
Magdeb.-Halberst.	3⅗	3½	3½	65,75 bz
do. Lit. C.	5	5	5	92,75 etbzB
Ostpr. Südbahn	3½	5	5	74 bz
Pomm. Centralb.	0	-	fr.	— —
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	5	108,10 bz
Rumänier	8	8	8	71,90 bz
Saal-Bahn	2⅔	0	5	28,60 bz
Weimar-Gera	5	2½	5	31,70 bz

Bank-Papiere.

Allg. Deut. Hand.-G.	8	0	4	conv. — —
AngloDeutsche Bk.	0	3	4	54,25 G
Berl. Kassen-Ver.	19⅕	17,7	4	174 50 G
Berl. Handels-Ges.	7	5	4	85,50 bz
do. Prod.-u. Hdls.-B.	10⅔	8⅔	4	82,50 bzG
Braunschw. Bank.	7⅔	6⅔	4	92 bzG
Bresl. Disc.-Bank	4	2	4	62,40 bzG
Bresl. Makierbank	0	0	4	— —
Bresl. Makl. Ver.-B.	4	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3⅗	4	4	66 G
Coburg. Cred.-Bnk.	4⅗	2½	4	66,60 bzG
Danziger Priv.-Bk.	6	7	4	117,10 G
Darmst. Creditbk.	10	6	4	101,60 G
Darmst. Zettelbk.	6⅗	5¼	4	94,75 B
Deutsche Bank	5	3	4	80,80 bz
do. Reichsbank	—	—	4½	152 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7⅔	7½	4	91,75 bzG
Disc.-Comm.-Anth.	12	7	4	106,10 bz
do. ult.	12	7	4	105,75-6 bz
Genossensch.-Bnk.	6	5½	4	86,50 B
do. junge	6	5½	4	91,50 G
Gwb. Schuster u. C.	0	0	4	9 bzG
Goth. Grundcredb.	9	8	4	106,90 B
Hamb. Vereins.-B.	11½	9 4/9	4	117 G
Hannov. Bank.	6⅔	6 7/15	4	101,25 bzG
Königsb. Ver.-Bank	5⅗	5¼	4	81,75 G
Lndw.-B. Kwilecki	6⅔	—	4	61 B
Leipz. Cred.-Anst.	9⅔	7	4	107 B
Luxemburg. Bank	9	6½	4	96 bz
Magdeburger do.	5⅗	5½	4	104 B
Meininger do.	4	3	4	76,10 bz
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	— —
Nordd. Bank	10	6¾	4	126 G
Nordd. Grundcr.-B.	9⅔	9	4	98 B
Oberlausitzer Bk.	0	2	4	47,50 G
Oest. Cred.-Actien	8⅗	5	4	219-20,60 bz
Posner Prov.-Bank	6	2½	4	98,60 B
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	97,50 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	117,50 G
Sächs. Bank	10⅔	10	4	120,25 G
Sächs. Cred.-Bank	5	5½	4	83,75 B
Schl. Bank-Verein	6	5	4	83 bz
Schl. Vereinsbank	5	4½	4	87,70 B
Thüringer Bank.	8	5	4	72,50 G
Weimar. Bank.	5¼	0	4	48 bz
Wiener Unionsb.	5	2 6/7	4	95 B

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	89 G
Berl. Bankverein	4⅔	0	fr.	85 bzG
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	4 G
Berl. Prod-Makl.-B.	6	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	43,50 G
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do. Hand. u. Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	36,10 bzG
Deutsche Unionsb.	3	6	fr.	77,50 bz
Hannov. Disc.-Bk.	0	8⅕	fr.	87,50 G
Hessische Bank	0	—	fr.	55 B
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank.	8	—	fr.	87 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	52 B
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	6	—	fr.	4,25 G

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	7⅔	—	fr.	110,50 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	14,10 bzG
do. Reichs-u. Co.-E.	4	—	4	69,25 bz
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	15,50 bzG
Nordd. Gummifab.	5⅗	5	4	53 G
do. Papierfabr.	4	—	4	10,50 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	4,60 bz
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅔	18	4	127 bzG
Schles. Feuervers.	17	20	4	— —
Donnersmarkhütte	4	3	4	21 bzG
Dortm. Union	0	—	4	3,50 bzG
Königs- u. Laurah.	10	—	4	57 bz
Lauchhammer	0	—	4	17,50 G
Marienhütte	7⅔	—	4	63 G
Moritzhütte	0	—	4	30 B
OSchl. Eisenwerke	1	1½	4	10,50 B
Redenhütte	0	—	4	1 G
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	13 G
Schl. Zinkh.-Actien	7	6	4	81 B
do. St.-Pr.-Act.	7	6	4½	85 G
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	32 G
Vorwärtshütte	1	—	4	16 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	37 B
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	4⅔	6⅔	4	48 bzB
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	49 G
Erdm. Spinnerei	4	1	4	25 G
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅔	—	4	49,75 G
Hoffm's Wag. Fabr.	0	—	4	12,50 G
O. Schl. Eisenb.-B.	2	0	4	27 G
Schl. Leinenind.	7⅔	—	4	82 B
S. Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	0	4	12 G
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	—
do. Wagenb.-Anst.	0	0	fr	1 G [82 B
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	— —
Vilhelmshütte MA.	4	—	4	67 G

Telegraphische Depeschen.
(L. Hirsch's telegraphisches Bureau.)

Ems, 8. Juni. Ritter von Nigra hatte beim Kaiser Alexander eine längere Separat-Audienz, in welcher er demselben ein Handschreiben des Königs von Italien überreichte. Nigra wird heute mit Gortschakoff conferiren.

Wien, 8. Juni. Die „Politische Correspondenz" meldet, daß sich die gesammte Wehrkraft Serbiens an der bosnischen und bulgarischen Grenze befindet.

Petersburg, 8. Juni. Ein kaiserlicher Ukas befiehlt zur Hebung der russischen Eisen-Industrie den Impot eines Schutzzolles auf sämmtliche aus dem Auslande eingeführte Eisenbahnschienen und ordnet die Ermäßigung des Tarifs für alle Eisenerze russischer Hütten auf sämmtlichen russischen Eisenbahnen an.

Odessa, 7. Juni. An Bord eines griechischen Schiffes ist hier ein verwundeter, incognito reisender türkischer Würdenträger eingetroffen, in welchem man den abgesetzten Großvezir Mahmud Pascha erkannt hat. Derselbe soll von den Softas in Konstantinopel furchtbar mißhandelt worden sein. Das Schiff hatte durch Stürme im Schwarzen Meer eine lange und gefährliche Fahrt.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 8. Juni, Nachm. 2 Uhr. 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 205, 05, Pariser Wechsel 81, 15, Wiener Wechsel 167, 50, Böhmische Westbahn 146¾ Elisabethbahn 117½, Galizier 158¾, Franzosen*) 214¼, Lombarden*) 62⅛, Nordwestbahn —, Silberrente 56⅞, Papierrente 54¼. Russ. Bodencredit 86, Russen 1872 —, Russ. Anleihe — —, Amerikaner de 1885 101¾, 1860er Loose 95⅞, 1864er Loose 255, 00. Creditact.*) 110, Oest. Nationalb. 683, 00, Darmst. Bank 101, Brüsseler Bank —, —, Berliner Bankverein 84⅝, Frankfurter Wechslerbank 77¼, Deutsch-österreichische Bank 90⅞, Meininger Bank 76¼, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 152⅛, Continental —, —, Hess. Ludwigsbahn 98¾, Oberhessen 72⅝, Ungarische Staatsloose 139, 80, do. Schtzw. alte 81¾, do. neue 78¼, Central-Pacific 91⅞, Türken —, Ung. Ostb.-Obl. II. 57½. Deutsche Vereinsbank —. Pardubitzer Actien —.
Speculationswerthe ziemlich fest, österreichische und russische Werthe matter.
Privatdiscont — pCt.

Nach Schluß der Börse: Credit-Actien 110¼, Franzosen 214¾, Lombarden 62⅞, 1860er Loose —, Elisabethbahn —, —, Franz-Josefsbahn —, Galizier —, Ungar. Staatsloose —, —, Reichsbank —, Darmst. Bank —.
*) Per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 8. Juni, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 114¼, Silberrente 56¾, Creditactien 109, Nordwestbahn —, 1860er Loose 95½, Franzosen 534 Lombarden 155, Italien. Rente 70, Vereinsbank 117⅜, Laurahütte 55½, Commerzbank 87, do. II. Emission —, —, Provinzial-Disconto —, Norddeutsche 126, Anglo-deutsche 54, Internationale Bank 84¾, Amerikaner de 1885 97, Köln-Mindener St.-A. 100¼, Rheinische Eisenbahn do. 116¼, Bergisch-Märkische do. 82¾, Disconto 2¼ pCt. — Sehr ruhig.

Hamburg, 8. Juni, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, auf Termine niedriger. Roggen loco fest, auf Termine weichend. Weizen pr. Juni 210 Br., 209 Gd., pr. Sept.-October pr. 1000 Kilo 214 Br., 213 Gd. Roggen pr. Juni 165 Br., 164 Gd., pr. September-October pr. 1000 Kilo 164 Br., 163 Gd. Hafer fest. Gerste fest. Rüböl flau, loco 66½, pr. October pr. 200 Pfd. 66. Spiritus ruhig, pr. Juni 36½, per Juli-August 37¼, per August-September 38½, pr. September-October per 100 Liter 100% 39½. Kaffee fest, Umsatz 4000 Sack. Petroleum fest, Standard white loco 12, 00 Br., 11, 90 Gd., per Juni 11, 90 Gd., per August-December 12, 50 Gd. — Wetter: Wolkig.

Paris, 8. Juni, Abends 6 Uhr. Mehl behauptet, Juni 64, 25, Juli 65, Juli-August 65, 50, September-October 66, 75.

Liverpool, 8. Juni, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 12,000 B., davon 6000 B. amerikanische, 6000 B. ostindische.

Liverpool, 8. Juni, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen — Stetig.
Middl. Orleans 6 3/16, middl. amerikanische 6, fair Dhollerah 4⅝, middl. fair Dhollerah 4⅛, good middl. Dhollerah 3⅞, middl. Dhollerah 3⅝, fair Bengal 3⅞, good fair Broach —, new fair Domra 4¼, good fair Domra 4½, fair Madras 4, fair Pernam 6¼, fair Smyrna 5¼, fair Egyptian 5¾.

Antwerpen, 8. Juni, Nachmitt. 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen matt, dänischer 30. Roggen unverändert, Odessa 19. Hafer gefragt, Petersburg 21¾. Gerste sich bessernd.

Antwerpen, 8. Juni, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß, loco 28¼ bez., 28½ Br., pr. Juni 28¼ bez., 28½ Br., pr. Juli 29 Br., pr. September 30¼ Br., per Septbr.-December 30¾ bez., 31 Br. Behauptet.

Bremen, 8. Juni, Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standart white loco 11, 85, pr. Juni 11, 85, pr. Juli 11, 95, pr. August-December 12, 70. Besser.

Berlin, 8. Juni. Die heutige Börse wich in Bezug auf die Stimmung und auf den Umfang des Verkehrs von der gestrigen nicht im Geringsten ab. Die Speculation ruht; von dem früher blühenden Arbitragegeschäft sind kaum die dürftigsten Rudimente übrig geblieben und der Verkehr in den sogenannten Capitalanlagewerthen wird nur von dem allerdringendsten Bedürfniß genährt. Hin und wieder zieht ein oder das andere Effect wohl noch die Aufmerksamkeit auf sich, doch geschieht dies dann meist sogar nur im ungünstigen Sinne; so waren heute Actien der Oberschlesischen Eisenbahn rege, dieselben wurden aber stark ausgeboten und trugen dem entsprechende Rückgänge davon, da die Verwaltung der Bahn die Emission junger Actien beschlossen hat und die zeitigen Besitzer wenig Werth auf die Ueberlassung junger Actien — der daran sich anknüpfenden Einzahlung halber — zu legen scheinen. Ebenso verdient der täglich sich widerholende Rückgang der russischen Werthe volle Beachtung; derselbe ist keineswegs auf die localen Verhältnisse des hiesigen Platzes zurückzuführen, das hier zu Markt kommende Material ist, wie mit einiger Sicherheit verlautet, zumeist englischen Ursprunges, und bleibt die Annahme, daß der Druck dieser Effecten englischer Seits als ein Hebel für gewisse politische Zwecke inscenirt sei, nicht ganz ungerechtfertigt. Hier fanden diese Werthe noch immer guten Schutz, wenigstens war es nicht gerade schwer, zu herabgesetzter Notiz auch größere Posten zu placiren. Die internationalen Speculations-Papiere änderten ihre Notirungen nur wenig. Anfänglich war die Stimmung wenig fest, später besserte sich die Haltung und gelangte gegen den Schluß der Börse eine unzweifelhafte Festigkeit zum Ausdruck. Nur Lombarden schließen 4 M. niedriger als gestern. Oesterreich. Nebenbahnen gingen wenig um. Galizier ließen wieder etwas nach. Die localen Speculationseffecten verhielten sich sehr still. Disconto-Commandit 106,10, ult. 105¾—6¼—6, Dortm. Union schwach, 3½, Laurahütte ziemlich fest, 57, ult. 56⅝—⅞—¾. Ausländische Staatsanleihen waren sämmtlich sehr matt und in den Coursen weichend. Die Umsätze blieben mit Ausnahme des Verkehrs in russischen Fonds ganz belanglos. Preußische und andere deutsche Staatspapiere bei sehr geringem Geschäft fast unverändert. Auch das Geschäft in Eisenbahnprioritäten erwies sich als sehr schwach. Einheimische behaupteten zwar ihr bisheriges Coursniveau, auswärtige verhielten sich indeß fast sämmtlich weichend. Auf dem Eisenbahnactienmarkte zeigte sich die Tendenz fest, obwohl die Course meist niedriger sich stellten. Die geschäftlichen Transactionen blieben zwar auch heute nur geringfügiger Natur, doch kann der Verkehr im Allgemeinen belebter als in den vorangegangenen Tagen genannt werden. Thüringer wiederum beliebt und steigend, Oberschlesische matt und weichend, aber doch recht belebt, leichte Bahnen gedrückt, Weimar-Geraer und Nordhausen-Erfurt in einigem Verkehr, Rumänen matter. Bankactien sehr still. Berliner Handelsgesellschaft eher begehrt, Hübner Hypotheken besser, Hannoversche B. beliebt, Ritterschaftliche Privatb. rege, Braunschw. B. steigend, Posener Provinzialb. belebt. Auch Deutsche Bank und Englische Wechslerbank haben belebtere Umsätze aufzuweisen. Breslauer Disconto zu ermäßigter Notiz entwickelte sich einige Frage, Gewerbebank matter. Industriepapiere meist geschäftslos. Continental-Pferdebahn anziehend, Große Pferdebahn niedriger, Viehhof anziehend. Cöpenicker Chemische Fabrik gesucht, Hansa Schiffbau sehr begehrt. Berliner Eisenbahnbedarf etwas gestiegen, Gelsenkirchen weichend. — Um 2½ Uhr: Fest. Credit 221, Lombarden 125, Franzosen 431, Reichsbank 151½, Disconto-Commandit 106¼, Dortmunder Union 3½, Türken 11¼, Laurahütte 57, Köln-Mindener 100¼, Rheinische 116¼, Bergische 82¾, Rumänen 18¾.

[Oberschlesische Eisenbahn.] Die Direction theilt mit, daß der Beschluß des Verwaltungsraths, betreffend die Emission der Stamm-Actien Litt. E., dahin ging, „die Direction zu ermächtigen, mit der Begebung von 12,600,000 Mk. Actien Litt. E. vorzugehen, derart jedoch, daß, wenn möglich, nur 50 pCt. dieses Betrages im Laufe dieses Jahres und die anderen 50 pCt. im Jahre 1877 begeben werden sollen."

Berlin, 8. Juni. [Productenbericht.] Außerordentlich fruchtbares Wetter hat die flaue Stimmung genährt und wir haben wieder einen Markt gehabt, der allen Artikeln beträchtliche Entwerthung brachte. Roggen ist um reichlich 3 Mark im Preise gewichen. Das Geschäft auf Termine war lebhaft, loco hingegen ist wenig Handel. Roggenmehl billiger verkauft, Weizen recht vernachlässigt, trotz beträchtlicher Preisermäßigung. Hafer loco sehr matt, Termine billiger. Rüböl niedriger, Kauflust nur schwach vertreten. Spiritus ist neuerdings stark gewichen. Besonders reichlich ist das Angebot auf späte Termine.

Weizen loco 200—243 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, gelber — ab Bahn bez., pr. Juni 215—214 M. bez., pr. Juni-Juli 215 bis 214 Mark bez., pr. Juli-August 216½—216 M. bez., pr. August-September — Mark bez., pr. September-October 217½—216—217½—216½ Mk. bez. Gekündigt 21000 Ctr. Kündigungspreis 214½ Mk. — Roggen loco 170—186 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russ. und poln. 172 bis 173 Mark bez., inländ. — M. bez., schwedischer — Mark, defect russ. — Mk. ab Bahn bez., pr. Frühjahr — Mk. bez., pr. Juni 170½—169½ Mark bez., pr. Juni-Juli 166—165 Mark bez., per Juli-August 164—162½ M. bez., per September-October 165½—164½ Mark bez., per October — Mk. ab Bahn bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Gerste loco 153—183 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer loco 153—198 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 180—187 M. bez., russischer 175—188 Mark bez., pommerscher und mecklenburgischer 190 bis 195 Mark bez., böhmischer — Mark, schwedischer 190—196 Mark ab Bahn bez., pr. Frühjahr — Mark bez., pr. Juni 170—171—170½ M. bez., per Juni-Juli 170—171—170½ Mk. bez., pr. Juli-August 167—165½ Mk. bez., pr September-October 159 Mark bez. Gekündigt 1000 Ctr. Kündigungspreis 170½ Mk. bez. — Erbsen, Kochwaare 193—225 M., Futterwaare 180—192 Mk. — Gekündigt — Ctnr. — Weizenmehl pr. 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 31,00—30,00 Mark bez., Nr. 0 und 1: 28,50 bis 27,50 M. — Roggenmehl pr. 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack: Nr. 0: 26,50—25,00 M., Nr. 0 und 1: 24,50—23,00 Mark bez. — Roggenmehl pr. 100 Kilo Br. incl Sack Nr. 0 und 1: pr. Juni — Mark bez., pr. Juni-Juli 23,50—40 Mark bez., pr. Juli-August 23,35—30 Mark bez., pr. August-September — M. bez. pr. Sept.-October 23,50—25 M. bez. — Rüböl per 100 Kilo loco ohne Faß 65,5 M. bez., pr. Juni 66 M. bez., pr. Juni-Juli 65,6 M. bez., pr. Juli-August — M. bez., per September-October 66—65,5 M. bez., pr. October-November — M. bez. Gekündigt 900 Ctr. Kündigungspreis 66 Mark. — Leinöl loco — Mark. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 27,50 M. ab Bahn bez., pr. September-October 26,2 Mark bez., pr. April — Mk. bez. — Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — Mark.

Spiritus loco „ohne Faß" per 10,00 pCt. 52—51,8 Mk. bez., mit leichten Gebinden — M. bez., ab Speicher 51,5—3 M. bez., „mit Faß" — Mark bez., pr. Juni 51,8—4—5 Mark bez., pr. Juni-Juli 51,8—4—5 Mark bez., pr. Juli-August 52—51,6—51,9 Mark bez., pr. August-September 52,8 bis 5—4 Mark bez., pr. Sept.-October 52,2—51,8—52 Mk. bez., pr. October-November 51,2—51—51,1 Mk. bez. Gekündigt 50,000 Liter. — Kündigungspreis 51,5 Mark.

Breslau, 9. Juni, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war di Stimmung für Getreide matter, bei stärkeren Zufuhren, Preise schwach behauptet.

Weizen nur zu billigeren Preisen verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 18,30 bis 20,80—22,40 Mark, gelber 18,30 — 19,50—21,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in gedrückter Stimmung, pr. 100 Kilogr. 17,00 bis 18,00 bis 19,25 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste ohne Aenderung, per 100 Kilogr. 13,30 bis 15,30—16,30 Mark, weiße 17,00—17,50 Mark.

Hafer leicht verkäuflich, per 100 Kilogr. 18,30—19,50—20,50 Mark, feinster über Notiz.

Mais sehr fest. per 100 Kilogr. 14,00 bis 15,00 Mark.

Erbsen ohne Angebot, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen mehr beachtet, per 100 Kilogr. 14,80—15,80—16,50 Mark.

Lupinen unverändert, per 100 Kilogr. gelbe 10,00 bis 11,50 Mark, blaue 10,00—11,50 Mark.

Wicken ohne Umsatz, per 100 Kilogr. 16,80—17,80—18,80 Mk.

Oelsaaten nominell.

Schlaglein mehr beachtet.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	28	50	27	25	26	50
Winterrübsen	27	25	26	—	25	25
Sommerrübsen	28	50	27	50	26	—
Leindotter	26	—	25	—	24	—

Rapskuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 7,30—7,60 Mark, pr. September-October 7,30 Mark.

Leinkuchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen nominell, rother pr. 50 Kilogr. 50—58—60—63 Mark, weißer pr. 50 Kilogr. 58—60—62—66 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee nominell, pr. 50 Kilogr. 36—39—42 Mark.

Mehl in matter Haltung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein alt 33,50—34,50 Mk., neu 31,25—32,25 Mark, Roggen fein 29,75—30,25 Mark, Hausbacken 28,25 bis 29,25 Mark, Roggen-Futtermehl 10—11 Mark, Weizenkleie 8—9 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Juni 8. 9.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	330''',81	330''',26	329''',72
Luftwärme	+ 19°,3	+ 15°,7	+ 13°,6
Dunstdruck	3''',65	4''',41	5''',00
Dunstsättigung	37 pCt.	59 pCt.	79 pCt.
Wind	O. 1	O. 1	SO. 2
Wetter	heiter.	heiter.	heiter.
Wärme der Oder		7 Uhr Morgens	+ 19°,0.

Breslau, 9. Juni. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. — Cm. U.-P. — M. 48 Cm.

Transatlantisches Skizzenbuch. Federzeichnungen aus dem amerikanischen Leben von Ernst Otto Hopp. Berlin, Otto Janke. Eine Reihe von Schilderungen aus dem politischen, socialen, religiösen und gesellschaftlichen Leben der Vereinigten Staaten, die in Bezug auf Eleganz der Darstellung, Originalität und Feinheit der Auffassung und kaustischem Humor mit den besten Arbeiten Ernst Kossaks erfolgreich in die Schranken treten können. Das Buch ist außerordentlich inhaltreich und belehrend, insbesondere möchten wir die Leser auf diejenigen Abschnitte aufmerksam machen, welche die socialen Verhältnisse in den großen Städten und ferner die allmälige Machtsteigerung des Ultramontanismus in der Union schildern. Namentlich die Letzteren dürften in der gegenwärtigen Zeit von außerordentlichem Interesse sein. Dasselbe gilt von den Auseinandersetzungen des Autors über die Deutsch-Amerikaner, denen er im Gegensatze zu Friedrich Kapp eine verheißungsvolle Zukunft in der Union prognosticirt, indem er an den Fortschritten, welche deutsche Sprache und deutsches Ansehen im letzten Decennium dort gemacht haben, nachweist, daß der Deutsch-Amerikanismus durchaus geeignet ist, seine nationalen Eigenthümlichkeiten dereinst selbstständig und siegreich zur Geltung zu bringen. Daneben ist der Autor keineswegs blind für die Schwächen desselben, die namentlich ehe die deutsche Nation ihre jetzige imponirende Machtstellung gewonnen hatte, zu einem schnellen Aufgeben seiner Nationalität führen mußten. Der frische und lebendige Humor des Verfassers tritt besonders hervor in der Schilderung des gesellschaftlichen und socialen Lebens, deren Mißstände und Wunderlichkeiten er mit schonungsloser Satyre geißelt. Daß er sich indessen nicht damit begnügt, ein photographisches, naturgetreues Bild zu liefern, sondern stets die großen Fragen der Cultur und die Zukunft der Menschheit im Auge behält, giebt seinem Buche einen erhöhten Werth. Daneben bietet es allen Denen, welche die Weltausstellung in Philadelphia besuchen wollen, eine vortreffliche Gelegenheit zur Orientirung.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Dr. Weis.)
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.